

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2015 – Nr. 4

Ausgegeben: Dresden, am 27. Februar 2015

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 vom 4. Februar 2015

A 30

Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) Vom 12. November 2013

A 30

III. Mitteilungen

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg

A 46

Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.

A 47

Seminar „Kirchgemeinearchiv – Wie erfasse ich richtig?“

A 47

Ausschreibung Seminar „Trauerbegleitung in der Verwaltung – oder ‚nur‘ sachliche Vorbereitung einer Beerdigung?“

A 47

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 48

Auslandspfarrdienst der EKD A 48

2. Kantorenstellen A 49

4. Gemeindepädagogenstellen A 49

VI. Hinweise

Änderung des GEMA-Meldeverfahrens A 51

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Erläuterungen zur „Ordnung über das Abendmahl mit Kindern“ – Fortsetzung B 13

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Zweites Kirchengesetz****über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013**

Reg.-Nr. 6301 (10) 577

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit Kirchengesetz vom 16. November 2014 (ABl. S. A 292) dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens zugestimmt. Der Rat der EKD hat durch Beschluss das Inkrafttreten des MVG-EKD in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum 1. Januar 2015 festgestellt.

Nachstehend wird das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 bekannt gemacht.

Dresden, den 4. Februar 2015

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Zweites Kirchengesetz**über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013****(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD)****Vom 12. November 2013**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen

II. Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund
- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung

III. Abschnitt

Wahl der Mitarbeitervertretung

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 14 Anfechtung der Wahl

IV. Abschnitt

Amtszeit

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

V. Abschnitt

Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit
- § 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz
- § 22 Schweigepflicht

VI. Abschnitt

Geschäftsführung

- § 23 Vorsitz
- § 23a Ausschüsse
- § 24 Sitzungen
- § 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung
- § 26 Beschlussfassung
- § 27 Sitzungsniederschrift
- § 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz
- § 29 Geschäftsordnung
- § 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

VII. Abschnitt

Mitarbeiterversammlung

- § 31 Mitarbeiterversammlung
 § 32 Aufgaben

VIII. Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

- § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit
 § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung
 § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
 § 36 Dienstvereinbarungen
 § 36a Einigungsstelle
 § 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung
 § 38 Mitbestimmung
 § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten
 § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
 § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
 § 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 § 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
 § 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten
 § 45 Mitberatung
 § 46 Fälle der Mitberatung
 § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung
 § 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

IX. Abschnitt

Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

- § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
 § 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 § 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 § 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 § 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung
 § 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

X. Abschnitt

Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen

- § 54 Bildung von Gesamtausschüssen
 § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses
 § 55a Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland
 § 55b Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz
 § 55c Geschäftsführung
 § 55d Weitere Regelungen

XI. Abschnitt

Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

- § 56 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz
 § 57 Bildung von Kirchengerichten
 § 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

- § 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern
 § 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts
 § 59a Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland
 § 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte
 § 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz
 § 62 Verfahrensordnung
 § 63 Rechtsmittel
 § 63a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

XII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 64 Übernahmebestimmungen

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Grundsatz**

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2**Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der

entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3 Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

II. Abschnitt Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5 Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mit-

arbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

§ 6 Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 bis 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6a**Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund**

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

§ 7**Neubildung von Mitarbeitervertretungen**

(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zu Stande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung solange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8**Zusammensetzung**

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5-15	Wahlberechtigten aus einer Person,
16-50	Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51-150	Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151-300	Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301-600	Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601-1.000	Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1.001-1.500	Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1.501-2.000	Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

III. Abschnitt**Wahl der Mitarbeitervertretung****§ 9****Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10**Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und

- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

§ 11**Wahlverfahren**

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden. Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.

(2) Weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung).

§ 12 Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

(5) Mitglieder des Wahlvorstandes haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengericht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

IV. Abschnitt Amtszeit

§ 15 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.
(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) (weggefallen)
- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.

§ 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

§ 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch
- a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Niederlegung des Amtes,

- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss nach § 17.

Abweichend von Buchstabe d erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben Mitarbeitervertretung gehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

V. Abschnitt

Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. Über die

Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20

Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zu Stande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151-300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,

301-600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

601-1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) An Stelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

VI. Abschnitt Geschäftsführung

§ 23 Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

§ 23a Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26 Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-

gleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

- (3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss
- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen, Kindern und Geschwistern),
 - b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28

Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 29

Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3

entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

VII. Abschnitt

Mitarbeiterversammlung

§ 31

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32 Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

VIII. Abschnitt Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung müssen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet die Besprechung nach Satz 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,

- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren. (3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
 - b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
 - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
 - d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
 - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
 - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
 - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 36 Dienstvereinbarungen

- (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.
- (2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.
- (4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.
- (5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 36a Einigungsstelle

- (1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist.
- (2) Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung.
- (3) Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis sowie deren Kosten. Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, dass in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden dürfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich unvereinbar ist.

§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38 Mitbestimmung

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.
- (2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.
- (3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.
- (5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmersauswahl,
- Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeiter-Jahresgesprächen.

§ 40**Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten**

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses,
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

§ 41**Eingeschränkte Mitbestimmung**

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42**Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

§ 43**Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) (aufgehoben)
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,

- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

§ 44

Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; Gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

§ 45

Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen. (2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46

Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47

Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. (2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zu Stande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengericht anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48

Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen. (2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

IX. Abschnitt

Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49

Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und

- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Gewählt werden eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten; drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend.

(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichberechtigung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden,
 2. darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,
 3. Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.
- (6) Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.
- (7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

§ 50

Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

(5) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu wählen.

§ 51

Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle nach § 2 wahr.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52

Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52a

Gesamtschwerbehindertenvertretung

(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

§ 53**Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen**

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.

X. Abschnitt**Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen****§ 54****Bildung von Gesamtausschüssen**

- (1) Im Bereich der Gliedkirchen, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ist ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung im kirchlichen und diakonischen Bereich zu bilden. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.
- (2) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen über die Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses treffen.

§ 55**Aufgaben des Gesamtausschusses**

Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
- Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht sowie
- Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengerichte nach § 57.

§ 55a**Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland**

- (1) Die gliedkirchlichen Gesamtausschüsse und die Gesamtmitarbeitervertretung der Einrichtungen, Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland bilden die Ständige Konferenz.
- (2) Die Gesamtausschüsse im diakonischen Bereich bilden die Bundeskonferenz.
- (3) Zusammen bilden die Vorstände der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz der Diakonie den Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Die Gesamtausschüsse nach § 54 Absatz 1 entsenden aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder in die Ständige Konferenz oder in die Bundeskonferenz.

§ 55b**Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz**

Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesamtausschüssen und Förderung ihrer Fortbildungsarbeit sowie
- Beratung und Unterstützung der entsendenden Gremien.

§ 55c**Geschäftsführung**

- (1) Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und vier weitere Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Für die dem Vorstand übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 vom Hundert oder zwei Mitglieder zu jeweils 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit Vollbeschäftigter unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Durch Vereinbarung kann eine abweichende Regelung über die Verteilung der Freistellung vereinbart werden.
- (4) Für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wird eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtet.
- (5) Die erforderlichen Kosten der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz tragen die Evangelische Kirche in Deutschland sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. je zur Hälfte.

§ 55d**Weitere Regelungen**

- (1) Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Ständige Konferenz oder die Bundeskonferenz in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Erforderliche Reisen der Mitglieder des Vorstandes der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz gelten als Dienstreisen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

XI. Abschnitt**Kirchengerichtlicher Rechtsschutz****§ 56****Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

§ 57**Bildung von Kirchengerichten**

- (1) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Das Recht der Gliedkirchen und der glied-

kirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

§ 57a

Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

- a) für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
- b) für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;
- c) für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;
- d) für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie
- e) für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen Diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden.

§ 58

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

§ 59

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Mitglied des Kirchengerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche sowie den leitenden Organen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. oder der gliedkirchlichen Diakonischen Werke angehört.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengerichts beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 59a

Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zu Stande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie als Vertreter oder Vertreterin der Dienstgeber vom Kirchenamt benannt.

(3) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 60

Zuständigkeit der Kirchengerichte

(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden

Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.

§ 61

Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

§ 62

Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63

Rechtsmittel

(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 63a

Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

(1) Ist ein Beteiligter zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kirchengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 Euro verhängen.

XII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 64

Übernahmebestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.

III. Mitteilungen

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg

Reg.-Nr. 50-Dorfchemnitz-Voigtsdorf 1/2

§ 3

Die im Amtsblatt 2014 S. A 249 veröffentlichte Urkunde vom 16.09.2014 in der Fassung der Veröffentlichung auf S. A 278 ist unvollständig und wird deshalb nach Vervollständigung wie folgt neu veröffentlicht:

Neufassung der Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Voigtsdorf im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 3. und 4. September 2014, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 16. September 2014 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf“ trägt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf hat ihren Sitz in Dorfchemnitz.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Dorfchemnitz und Voigtsdorf.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf über:

1. Flurstück 1271 der Gemarkung Dorfchemnitz in Größe von 921 m², Grundbuch von Dorfchemnitz Blatt G 28
2. Flurstück 314 der Gemarkung Dorfchemnitz in Größe von 57 m², Grundbuch von Dorfchemnitz Blatt G 28

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Dorfchemnitz (b. Sayda) und zu Voigtsdorf, der Kirchenlehen zu Dorfchemnitz (b. Sayda) und zu Voigtsdorf sowie die Kirchschullehen zu Dorfchemnitz und zu Voigtsdorf zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz-Voigtsdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, 16. September 2014

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein
Oberkirchenrat

Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.

Reg.-Nr. 6013

Gemäß § 17 Absatz 2 des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes vom 16. November 2014 (ABl. S. A 287) beginnt die Amtszeit der neu nach diesem Kirchengesetz zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. am 1. Juli 2015.

Die Entsendung der Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter erfolgt durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen. Gemäß § 5 Absatz 3 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes sind Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände entsendungsberechtigt, wenn ihnen jeweils mindestens 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Dia-

konischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. angehören.

Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission fordert hiermit gemäß § 5 Absatz 1 des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb eines Monats ab Herausgabe dieses Amtsblattes zu erklären, dass sie Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden wollen.

Die Erklärung über die Entsendebereitschaft ist an folgende Adresse zu richten: Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, c/o Diakonisches Amt Radebeul, Obere Bergstraße 1, 01445 Radebeul.

Seminar „Kirchgemeindegarchiv – Wie erfasse ich richtig?“

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung bietet das Seminar „Kirchgemeindegarchiv – Wie erfasse ich richtig?“ an.

In Kirchgemeindegarchiven befinden sich Schätze und kaum einer kennt sie. Doch dem ist abzuwehren. In diesem Seminar werden Grundkenntnisse vermittelt, die der Aufarbeitung des Kirchgemeindegarchivs dienen. Im Mittelpunkt steht zunächst die Erstellung eines einfachen Aktenverzeichnisses und darauf aufbauend dessen Weiterentwicklung bis zu einem Findbuch. Praktische Übungen an Akten und die Anwendung fachlicher und rechtlicher Normen bei der Erfassung ergänzen und festigen die theoretischen Erläuterungen. Grundvoraussetzung sind Kenntnisse von MS-Office, um mit einer einfachen Excel-Datei arbeiten zu können.

- Referentin: Frau Kristin Schubert (Leiterin des Landeskirchenarchivs)
- Termine: 15. April 2015 Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig
22. April 2015 St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz
27. April 2015 Dreikönigskirche Dresden – Haus der Kirche
- Beginn und Dauer: 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Kosten: 20,00 € pro Teilnehmer

Anmeldungen sind schriftlich, per Mail oder per Fax bis **27. März 2015** unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle und Tätigkeit an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, verwaltungsbildung@evlks.de, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 zu richten.

Ausschreibung Seminar „Trauerbegleitung in der Verwaltung – oder ‚nur‘ sachliche Vorbereitung einer Beerdigung?“

Ein Tag im Pfarramt, der Plan für heute steht fest, es müssen einige Themen mit dem Pfarrer besprochen werden, die Mitarbeitenden brauchen Zuarbeit, einige Briefe liegen zur Bearbeitung bereit, das Kirchgeld soll abgerechnet werden, ... am Telefon eine Anfrage, wer im Gottesdienst in X predigt. Danach ein Anruf von Frau Z., die sich beschwert, weil auf dem Friedhof die Gießkannen immer weniger werden. ... Und schnell noch ein Brief zwischendurch an Frau M., deren Sohn noch unentschieden ist, ob er sich jetzt taufen lassen will oder doch erst später. Bald ist Feierabend, einiges muss liegen bleiben bis morgen ...

Es klopft. Eine Frau steht in der Tür, zögernd, sie kennt sich hier nicht so aus. Will die Pfarrerin sprechen, weil sie eine Beerdigung anmelden will. Da steht sie, wirkt sehr verlangsamt, kann kaum sprechen...

Was zuerst? Termine drücken. Und hier steht eine – ohne Anmeldung – im Raum und braucht Ihre Zuwendung, Ihr Mitgefühl, Ihre Kompetenz, was alles für eine Beerdigung geregelt werden muss.

Mit Annette Meißner – Trauerbegleiterin und Supervisorin – werden Sie sich diesem Spagat zwischen reinen Verwaltungsaufgaben und der „Erstversorgung“ und Beratung von Trauernden in der Pfarramts-Kanzlei widmen. Dabei kommt die besondere Situation von früh Trauernden (Betroffene, deren Angehörige erst kürzlich verstorben sind) in den Blick. Was ist leistbar von Ihnen in dieser Situation? Was erwarten Sie von sich selbst? Welche Grenzen könnten hilfreich sein in dieser Begegnung?

Mit Erfahrungen aus der Trauerbegleitung, mit kreativen Methoden und im reflektierenden Austausch soll der Blick geschärft werden, was Trauernde in dieser Situation brauchen und welche Möglichkeiten Sie in der kirchlichen Verwaltung haben.

Termin: Mittwoch, **20. Mai 2015**
Beginn und Dauer: 9:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr
Ort: Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz
Kosten: 90,00 € pro Teilnehmer

Anmeldungen schriftlich oder per E-Mail sind bis **17. März 2015** unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle und Tätigkeit an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: verwaltungsausbildung@evlks.de, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 zu richten.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. April 2015** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.200 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst sowie einem monatlichen Gottesdienst im „Betreuten Wohnen“ im Gemeindegebiet
- 2 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof, 1 Kindertagesstätte
- 23 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. September 2015
- Dienstwohnung (161 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Chemnitz.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Conzendorf, Tel. (03 71) 4 00 56 21 sowie der Kirchenvorstandsvorsitzende Schulze, Tel. (03 71) 42 48 85.

Die St.-Petri-Schloßkirchgemeinde im innerstädtischen Bereich von Chemnitz ist geprägt von Gottesdiensten, in denen sich die Generationen begegnen. Kirchenmusik hat große Tradition. Kinder- und Jugendarbeit sind Schwerpunkte. Der Kindergarten ist in die Gemeinde fest integriert. Wir suchen einen engagierten Pfarramtsleiter/eine engagierte Pfarramtsleiterin, der/die die Generationen und Gruppen verbindet. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wünschen sich einen teamorientierten Leiter/eine teamorientierte Leiterin, der/die leistungserfahren ist, konzeptionell denkt und gern mit engagierten Ehrenamtlichen arbeitet. Für unsere kulturell bedeutenden Kirchen wünschen wir uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die für Kooperationen offen ist, z. B. bei der Museumsnacht und Konzerten, und diese Arbeit weiterentwickelt.

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf mit SK Ruppertsgrün, St.-Annen-Kirchgemeinde (Kbz. Zwickau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 920 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Beiersdorf und Ruppertsgrün

- 2 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (150 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Beiersdorf.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Freitag, Tel. (03 76 00) 27 30 oder Herr Heimpold, Tel. (0 37 61) 7 48 05.

Zwei aktive Kirchgemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sie seelsorgerlich begleitet und zum Glauben an Jesus Christus ermutigt. Mittelpunkt des Gemeindelebens sind die Gottesdienste. In beiden Gemeinden stehen kirchenmusikalische Mitarbeiter zur Verfügung. Es gibt 2 Kirchenchöre und 1 Posaunenchor. Das Pfarrhaus liegt idyllisch, mitten im Grünen. Es hat eine familienfreundliche Wohnung und einen großen Garten. Die Großgemeinde Fraureuth, zu der wir gehören, verfügt über eine gute Infrastruktur, u. a. mit 3 Kindergärten, 1 Grundschule, Arztpraxen und Bad. Oberschulen und Gymnasien befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst in Jerusalem/Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung insbesondere für die Leitung des Studienprogramms „Studium in Israel“ zum 1. Februar 2016 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Studienleiter/eine Studienleiterin/
ein Studienleiterehepaar.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt auf der wissenschaftlichen und pastoralen Arbeit mit Studierenden der Theologie sowie mit jungen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen und Pfarrern/Pfarrerinnen in Fortbildung. Dabei steht die interreligiöse Begegnung, speziell das christlich-jüdische Gespräch im Zentrum; hinzukommen biblische Archäologie und Landeskunde.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegt

- die Leitung des Studienprogramms von „Studium in Israel“ an der Hebräischen Universität (inkl. Begleitprogramm) sowie der dazugehörigen Fortbildungsarbeit,
- die Mitwirkung an Seminaren des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaften des Heiligen Landes (DEI) (15 Prozent Stellenanteil),
- die Kontaktpflege zu christlichen, jüdischen und muslimischen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen und einschlägigen Institutionen,
- die Mitwirkung an der pastoralen Arbeit im Rahmen von „Evangelisch in Jerusalem“.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und ausgewiesener akademischer Qualifikation (in der Re-

gel Promotion oder auch Habilitation). Unerlässlich sind sehr gute Kenntnisse des Neuhebräischen (Ivrit) sowie gute Englischkenntnisse und Vertrautheit mit dem christlich-jüdischen Gespräch. Wünschenswert sind darüber hinaus Lehrerfahrungen an einer Hochschule und Kontakte zu einer der Theologischen Fakultäten in Deutschland.

Die Dienstaufsicht liegt beim Propst in Jerusalem; die fachliche Begleitung nimmt „Studium in Israel“ wahr.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php zu finden; bitte dazu die **Kennziffer 2071** angeben. Über das Studienprogramm informiert www.studium-in-israel.de.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Pühn, Tel. (05 11) 27 96-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de sowie Frau Schimmel, Tel. (05 11) 27 96-105, E-Mail: susanne.schimmel@ekd.de zur Verfügung; speziell zum Studienprogramm auch der Vorsitzende des Arbeitskreises, Prof. Dr. Schröder, Tel. (05 51) 39-7119, E-Mail: bernd.schroeder@studium-in-israel.de.

Bewerbungen sind bis **15. April 2015** an die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung, Geschäftsführung, c./o. Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover zu richten.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Elstra-Prietitz mit Schwesterkirchgemeinde Schmeckwitz (Kbz. Bautzen-Kamenz)

6220 Elstra-Prietitz

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 28 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln:
 - in Elstra/St. Michaeliskirche: historische Barockorgel von Abraham Strohbach, erbaut 1751–1755, 2 Manuale und Pedal, 19 Register (wird momentan restauriert)
 - in Prietitz/St. Georgskirche: erbaut von Herrmann Eule, Bautzen 1872/1971, 1 Manual und Pedal, 6 Register
 - in Schmeckwitz: erbaut 1995 von Fa. Groß & Soldan, Waditz, 1 Manual und Pedal
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Digital-Piano.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.094 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten in Schmeckwitz, Elstra oder Prietitz
- 3 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 3 monatliche Gottesdienste (im Durchschnitt)
- 1 Kirchenchor mit 10 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 11 Mitgliedern.

Die beiden Schwesterkirchgemeinden liegen in der landschaftlich reizvollen Oberlausitz, ca. 30 km nordöstlich von Dresden – Autobahn A 4 Richtung Bautzen, Abfahrt Burkau. Schmeckwitz ist geprägt als evangelische Diaspora-Gemeinde – umgeben von mehrheitlich sorbischer Bevölkerung röm.-kath. Konfession. Weitere Informationen im Internet unter www.kirche-elstra.de. Im Fall der Neubesetzung der Gemeindepädagogenstelle (0,8 VzÄ) ist eine Verbindung beider Stellen möglich (Kantorkatechet).

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Prüfer, Tel. (03 57 93) 39 51 01 und KMD Vetter, Tel. (0 35 91) 5 95 32 52.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Elstra-Prietitz, Pfarrgasse 4, 01920 Elstra zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land (Kbz. Pirna)

6220 Stolpener Land 5

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln: vier Orgeln
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: E-Pianos, Ton-technik.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.200 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- kein weiterer Kantor
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 7 monatliche Gottesdienste (im Durchschnitt)
- 25 Kasualien jährlich (im Durchschnitt)
- 1 Kinderchor mit 5 bis 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 15 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 15 Mitgliedern.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin mit einem missionarischen Herzen, der die Kirchenmusik wesentlich in den Kontext des Gemeindeaufbaus einbindet. Wichtiges Anliegen ist uns die Begleitung Ehrenamtlicher. Sie sollen Kirchenmusik gestalten und dazu befähigt werden. Die Stellenbeschreibung und neue Impulse werden gemeinsam entwickelt. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, verschiedene Kontexte für die Prägung musikalischer Formen in den Blick zu nehmen. Wir freuen uns über die Bereitschaft, ins schöne und gut angebundene Stolpener Land zu ziehen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Heurich, Tel. (03 59 73) 2 94 66, E-Mail: heurich@kirche-stolpen.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis vier Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land, Alte Schulstraße 9, 01833 Stolpen zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz (Kbz. Annaberg)

64103 Annaberg-Buchholz 4

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 3 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 4.764 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 19 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Schulkindergruppen mit 8 bis 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 42 regelmäßig Teilnehmenden

- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- ca. 35 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 9 staatliche/2 evangelische Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Wofür schlägt Ihr Herz?

Für Jesus Christus und dafür, dass viele junge Menschen Gottes Handschrift in ihrem Leben erkennen? Für Mitarbeiter und dafür, dass sie in ihrem Christsein gestärkt werden? Für die Gemeinde, dass sie als Ort der Gottes Liebe erfahrbar ist?

Als Jugendmitarbeiter leiten und koordinieren Sie schwerpunktmäßig die Jugendarbeit, welche als CVJM organisiert ist. Sie begleiten die JG-Gruppen u. a. durch die Förderung der Ehrenamtlichen. Weitere Aufgaben sind die Koordination und Durchführung von Rüstzeiten. Wir freuen uns, wenn Sie entsprechend Ihren Begabungen Projekte gestalten. Ein engagiertes Mitarbeiter-Team freut sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Als große Kirchgemeinde im Erzgebirge sind uns der Gottesdienst und ein persönlich verantworteter Glaube an Jesus Christus wichtig. Die unterschiedlich geprägten Gemeindeteile lassen eine Vielfalt an geistlichen Prägungen zu und bieten Raum für neue Entwicklungen. Die missionarische Arbeit im Bereich Tourismus und Kultur an den beiden Stadtkirchen, im Rahmen der dörflichen Strukturen in Kleinrückerswalde oder mit sozialmissionarischem Schwerpunkt im Neubaugebiet liegt uns besonders am Herzen. Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Frauenlob, Tel. (0 37 33) 54 27 66, E-Mail: tobias.frauenlob@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz, Kleine Kirchgasse 23, 09456 Annaberg-Buchholz zu richten.

Ev.-Luth. Dresden-Leubnitz-Neuostra mit Schwesterkirchgemeinde Bannewitz (Kbz. Dresden Mitte)

64103 Dresden Leubnitz-Neuostra

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2015
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 3 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 5 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 3.000 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten – Abendmahl mit Kindern
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft)
- 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit ca. 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit ca. 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 8 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, 2 Kinderaktionstage, Erstabendmahlsvorbereitung, Kindergottesdienste und Kindergottesdienstteam, Familiengottesdienste, Gottesdienst mit Kleinstkindern, Gemeindefest, ...)

- 2 Rüstzeiten (Kinderrüstzeit, Familienrüstzeit)
 - 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
 - 3 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).
- Wir wünschen, über das oben Genannte hinaus:
- Zusammenarbeit mit dem Kindergarten.

Wir bieten:

- partnerschaftliche Zusammenarbeit
- die Möglichkeit, eigene Projekte umzusetzen
- gute räumliche und materielle Voraussetzungen
- eine lebendige Gemeinde mit vielen Kindern und Gruppen
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- www.kirche-leibnitz.de.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Führer und Pfarrer Horn, Tel. (03 51) 4 37 08 80.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **2. April 2015** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra, Altleubnitz 1, 01219 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Mitte

64101 Dresden Mitte 98

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 4 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe
- 1 Schulkindergruppe
- 1 Konfirmandengruppe mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppe
- 1 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreis
- 5 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 5 staatliche Schulen/1 evangelische Schule.

Der Kirchenbezirk Dresden Mitte sucht einen teamfähigen Mitarbeiter/eine teamfähige Mitarbeiterin für die ephorale Arbeit im Zentrum der Stadt. Dafür wird, neben einer hohen Kommunikationsfähigkeit, die Vernetzung und Neugestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit erwartet. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der gemeinwesenorientierten Arbeit mit verschiedenen Bildungssträgern. Darüber hinaus sollen Projekte im Zentrum und auf ephoraler Ebene vorbereitet und durchgeführt werden.

Wir freuen uns auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin im Kirchenbezirk Dresden Mitte.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechet Herrmann, Tel. (03 51) 42 75 02 69.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Mitte, Kirchenbezirksvorstand, An der Kreuzkirche 6, 1067 Dresden zu richten.

VI. Hinweise

Änderung des GEMA-Meldeverfahrens

Reg.-Nr. 2301 (7) 462

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat mit der GEMA Pauschalverträge abgeschlossen, durch die die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen abgegolten ist. Dadurch ist es Kirchgemeinden, kirchlichen Einrichtungen etc. möglich, eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne dass sie oder die Landeskirche hierfür mit der GEMA direkt abrechnen müssen.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 ist das Meldeverfahren für Musik bei Konzerten und anderen Veranstaltungen geändert worden. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

1. Die Meldepflicht im Rahmen des Pauschalvertrags, die bisher nur für Konzerte bestand, wird auf andere Veranstaltungen mit Musik erweitert.

2. Die Meldefrist für vom Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen beträgt 10 Tage nach Durchführung der Veranstaltung.
3. Für alle Meldungen einschließlich Konzertmeldungen ist ein einheitlicher Meldebogen zu verwenden.
4. Die Meldungen der Konzerte und Veranstaltungen erfolgen unmittelbar an die zuständige GEMA-Bezirksdirektion.

Näheres ist dem Informationsblatt von EKD und GEMA und dem Meldebogen zu entnehmen, die unter folgenden Links zur Verfügung stehen:

http://www.ekd.de/download/20150128_informationsblatt.pdf

und

http://www.ekd.de/download/20150128_meldebogen_kirchen_ekd.pdf

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109

– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (40 Seiten) beträgt 4,92 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jahrgang 2015 – Nr. 4 / B 13 Dresden, am 27. Februar 2015

Erläuterungen zur „Ordnung über das Abendmahl mit Kindern“ – Fortsetzung

1. Abendmahlsvorbereitung für Kinder der 2.–5. Klasse und ihre Eltern und Paten

(aus der Praxis der Friedenskirchgemeinde Radebeul, Angebot alle zwei Jahre, Zeit: Januar bis März/April)

A – Vom Passahfest zum Abendmahl – Der Abendmahlsbaum
Vorbereitung in der Christenlehre 2. und 3. Klasse über den Zeitraum von einem Vierteljahr

13 bis 17 Christenlehrestunden/Der sichtbar gelegte Abendmahlsbaum verbindet alle Stunden miteinander.

Die Wurzeln des Abendmahls

Feste feiern – Einführung in das Passahfest

- Mein Lieblingsfest
- Ein besonderes Fest, das jüdische Menschen feiern: das Passahfest
- Kennenlernen der geschichtlichen Hintergründe

Das Passahfest ist ein Erinnerungsfest mit einem besonderen Abend

- Sederabend
- Geschichte
- Bedeutung der Speisen
- Bildbetrachtung

Wie das Fest zur Zeit Jesu gefeiert wird

- unterwegs zum Fest
- Psalmlieder und Gebete
- Fest in Jerusalem

Der Stamm des Abendmahls

Das letzte Passahfest von Jesus am Gründonnerstag

- Was war anders als bei den anderen Passahfesten?
- Nachdenken über die Einsetzungsworte
- Bild: Jesus mit seinen Jüngern am Passahstisch

Brot und Wein

- Die Worte über Brot und Wein von Jesus
- Meditative Texte, die die Symbolkraft von Brot und Wein unterstreichen
- Brot und Wein schmecken (Getreidekörner, Weintrauben)
- Lieder kennenlernen

Die Zweige des Abendmahls

Wir feiern Abendmahl als ein Fest

- Gespräch über Feste
- Bild dazu gestalten oder Gedanken aufschreiben
- Nachdenken: Kann Abendmahl wie ein Fest sein?

Der erste Zweig: FEST DES ERINNERNS

Wir feiern Abendmahl und erinnern uns, wie die ersten Christen das Abendmahl feierten.

- Berufe in Korinth
- Einteilung in arm (Hafen) und reich (Stadt)
- Freie Erzählung auf biblischer Grundlage (Teil 1): Leben in Korinth
- Freie Erzählung auf biblischer Grundlage (Teil 2): Abendmahl in Korinth

Wir feiern Abendmahl und erinnern uns, wie die ersten Christen das Abendmahl feierten – warum sie Streit hatten und wie dieser Streit ausging.

- warum es Streit gab
- was Paulus den Christen in Korinth geraten hat
- Verstehen: Wir feiern heute Abendmahl. Das hat etwas mit der Geschichte in Korinth zu tun.

Der zweite Zweig: FEST DER VERGEBUNG UND VERSÖHNUNG

Wir feiern Abendmahl als ein Fest der Vergebung.

- Lied: Herr, gib uns deinen Frieden, EG 436/Wie ein Fest nach langer Trauer, SvH O117
- Geschichte: Schuld und Vergebung im Alltag
- Überlegen/Spielen: Wie könnte es wieder gut werden?
- Erinnern an Zachäus und überlegen, ob dort auch Schuld, Vergebung und Frieden vorkommen.

Wir feiern Abendmahl als ein Fest der Versöhnung und des inneren Friedens.

- Lied: Herr, gib uns deinen Frieden, EG 436/Wie ein Fest nach langer Trauer, SvH O117
- Geschichte vom Ziegenbart
- Zusammenhang von Schuld, Vergebung und Versöhnung/Frieden entdecken
- Bezug zum Abendmahl herstellen: Hände reichen mit Friedensgruß „Friede sei mit dir.“

Der dritte Zweig: FEST DER GEMEINSCHAFT

Wir feiern Abendmahl als Fest der Gemeinschaft: Keiner wird ausgeschlossen.

- Spiel: Du gehörst nicht dazu.
- Gespräch: Gründe fürs „Dazugehören-Dürfen“/Taufe
- Geschichte: Kindersegnung – herausarbeiten: Die Haltung Jesu
- Bezug zum Abendmahl herstellen: auch Kinder sind eingeladen.

Wir trinken aus einem Kelch und essen von einem Brot: Zeichen der Gemeinschaft

Der vierte Zweig: FEST DER STÄRKUNG

Miteinander essen – Jesus und die Jünger

- Miteinander essen bei uns.
- Bei Jesus: Jesus sorgt dafür, dass alle satt werden.
- Wir bereiten ein gemeinsames Essen vor.
- Wir essen gemeinsam.

Der fünfte Zweig: FEST DER HOFFNUNG.

Wir feiern Abendmahl als Fest der Hoffnung.

- Austausch: Was hoffen wir? Warum Hoffen wichtig ist?
- Emmausgeschichte als Hoffnungsgeschichte
- Bezug zum Abendmahl: Die Emmausjünger bekommen neue Hoffnung geschenkt, als Jesus Brot und Wein teilt.
- Bildbetrachtung: Hungertuch
- Hoffnungsbilder entdecken
- Nachdenken über eigene Hoffnungen/ein eigenes Hoffnungsbild malen

Wir feiern das Abendmahl nach einer bestimmten Ordnung

Der sechste Zweig: FEST DER GEGENWART JESU

Wir lernen die Abendmahlsliturgie kennen

- Manchmal ist Ordnung wichtig/sinnvoll.
- Abendmahlsliturgie lernen.
- Im Abendmahl können wir Gottes/Jesu Gegenwart spüren.

B – Abendmahlsvorbereitung für Kinder an drei Samstagen (je 2 bis 3 Stunden)

Samstag 1:

* Aspekte: Erinnern, Gemeinschaft, Stärkung

Vorbereitung

- Namensschilder und Anwesenheitsliste (nur, wenn es viele/ unbekannte Kinder sind)
- Stuhlkreis
- Beamer/Leinwand
- Alle Zutaten und Arbeitsdinge für die Brotbackaktion bereitstellen
- Tee, Becher und Brot
- Für jedes Kind eine Arbeitsmappe
- Alle Symbolgegenstände für den Passahfest/Decke
- „Wurzel“ (aus Pappe; 1. Symbol für den Abendmahlsbaum)

Begrüßung

Lied: Kommt mit Gaben und Lobgesang; EG 229

Ankommensrunde: Siedeln

Die Kinder ordnen sich den Fragen zu:

- Was habt ihr zum Frühstück gegessen? Brot, Brötchen, Müsli, nichts?
- Wie seid ihr hierhergekommen? Zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem Auto, mit dem Moped?
- Wie seid ihr da? Putzmunter, munter, noch müde, verschlafen?
- Aus welcher Klasse kommt ihr? 2., 3., 4., 5.?
- Welches Fest feierst du am liebsten? Geburtstag, Weihnachten, Ostern, Fasching?
- Wie zieht ihr euch zum Fest an? Schön, bequem, neu, ganz normal?
- Fast in jedem Gottesdienst feiern wir das Abendmahl. Ich war schon oft, ab und zu, einmal, noch nie dabei.
- Abendmahl ist für mich besonders wichtig: Gesegnet zu sein, Frieden mit meiner Familie zu haben, zur Kirchengemeinde dazugehören, vor Gott zu stehen.

Erinnern

Es gibt viele unterschiedliche Feste: Geburtstag, Taufe, ... (Kinder zählen auf). Ihr alle habt schon viele Feste miterlebt. Wir wollen uns jetzt an Feste erinnern und etwas von den Festen zeigen. So soll es sein:

- Geste für etwas, das auf einem Fest gemacht wird, z. B. Kerze anzünden. (pantomimisch)
 - Alle machen diese Geste nach.
 - Geste benennen
- Wichtig! Es geht hier nicht um das Erraten der Gesten, sondern darum, in die kleinen Festbewegungen mit hineingenommen zu werden. (Körpererinnerung)
- Jetzt darf die nächste Person etwas zeigen/nachmachen/sagen.
 - usw.

Ein Fest der Erinnerung

Das Volk der Juden feiert ein Fest seit mehr als 3500 Jahren. Sie feiern es jedes Jahr nach dem ersten Frühjahrsvollmond.

Ihr heiliger Gott, der Herr Zebaoth, hat gesagt: „Erinnert euch immer wieder an dieses Fest. Es ist das Fest der Freiheit.“

Aus Dankbarkeit sangen sie für Gott dieses Lied:

Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Herr Zebaoth (EGb 30.46; EG 185.1; 185.2; 185.3)

Das Lied ist ungewohnt für unsere Ohren. Die Melodie schwebt zwischen Himmel und Erde. Sie verbindet den Himmel und die Erde.

Singt zuerst ganz leise – dann kräftiger ... (Das Lied braucht Übung!)

Passahfest decken

Zum „Fest der Freiheit und der Erinnerung“ wird der Tisch immer gleich gedeckt. Es stehen besondere Dinge auf dem Tisch.

Ich stelle einen kleinen Tisch in unsere Mitte, lege eine Decke darauf und stelle ohne Kommentar folgende Gegenstände darauf:

- bittere Kräuter
- Salzwasser
- Früchtemus
- Frisches Gemüse
- Mazzen
- Wein
- Leuchter
- Ei
- Gebratene Lammkeule.

Es ist Abend. Der Tisch ist festlich gedeckt. Alle sitzen am Tisch. Da fragt das jüngste Kind in der Familie: „Warum ist diese Nacht anders als andere Nächte?“ Nun erzählt der Vater die Geschichte der Freiheit. Jeder dieser Gegenstände erinnert an etwas und hat eine Bedeutung.

Geschichte des Passahfestes – mit Bildern aus unterschiedlichen Kinderbibeln

(Wichtig: Die meisten Kinder kennen die Geschichte und wollen sie weiter erzählen. Lasse ich das zu, dann geht mir der Erzählfluss verloren. Das finde ich schade für die Kinder, die die Geschichte noch nicht kennen.)

Bild: Hungersnot in Israel

Im Land Kanaan war eine große Hungersnot ausgebrochen. Jakobs große Hirtenfamilie war am Verhungern. Mit Kindern und Enkelkindern machte er sich auf den Weg nach Ägypten. Einer seiner Söhne war vor vielen Jahren auf grausame und ebenso wundersame Weise in Ägypten ein bedeutender Herrscher geworden. Zu ihm wollten sie. Er hatte sie eingeladen.

Bild: Ägypten

Ägypten war zu dieser Zeit (vor ca. 4000 Jahren) ein blühendes hochentwickeltes Land. Die angekommene Familie hatte so etwas noch nie gesehen: Paläste, Tempel, Häuser, ...

Josef, der Sohn Jakobs und Herrscher in Ägypten, teilte ihnen gutes Land zu. Sie bauten Lehmhütten, legten Äcker an und wurden endlich wieder satt.

Der Gott des Vaters Jakob hatte sie auf wunderbare Weise gerettet.

Sie blieben lange in Ägypten. Kinder wurden geboren und Alte starben. Aus der großen Familie wurde ein ganzes Volk, das Volk Israel. Aber die Zeiten änderten sich:

Bild: Sklavenarbeit

Aus den willkommenen Ausländern wurden Sklaven. Ein Sklave war ein Gefangener. Sie mussten hart für den König, den Pharao, arbeiten.

Das Volk der Israeliten schrie zu Gott: „Wir wollen frei sein. Wir wollen zurück in das Land unserer Väter.“ Aber Gott hielt sich die Ohren und die Augen zu – so erschien es dem Sklavenvolk.

Bild: Sklaven-Baustelle

Sie bauten für den Pharao mit Mörtel und Lehm große Paläste, ganze Städte und Pyramiden. Die Aufseher waren hart und schlugen zu. „Schnell, schnell ...“ Das war eine bittere Zeit. Sie vergossen viele Tränen.

Der oberste Antreiber war der Pharao selbst. Eines Tages bekam er Angst: „Das Volk der Israeliten wird immer größer. Bald werden es mehr Menschen sein, als mein Volk. Vielleicht wollen sie dann die Herren im Land werden? Das darf nicht so weit kommen.“

Er hatte einen grausamen Plan. Er lässt diesen Plan ausführen: „Alle neugeborenen Jungen sollen getötet werden. Dann wird das Volk nicht größer werden.“ Und die Israeliten schrien zu ihrem Gott und weinten: „Wir wollen frei sein. Wir wollen zurück in unser Land.“ Aber Gott hielt sich die Augen und die Ohren zu – so erschien es den Israeliten.

Bild: Mose wird aus dem Wasser gefischt

Mose, ein israelitischer, neugeborener Junge konnte versteckt werden. Seine Mutter baute ein Körbchen und setzte ihn ins Wasser des Nils.

Mose überlebte den Todesangriff. Die Pharaonentochter fand ihn und sagte: „Du sollst mein Kind sein.“

Mose wuchs am Königshof auf. Er bekam eine gute Ausbildung, während seine Geschwister und sein Volk Sklavenarbeit taten.

Bild: Mose erschlägt einen Ägypter

Als Mose schon ein junger Mann war, sah er, wie hart die Israeliten arbeiten mussten. Sein Herz begann für dieses Volk zu schlagen, aus dem er kam. Er ertrug es nicht länger, dass sie geschlagen wurden. Einmal erschlug Mose so einen Aufseher.

„Nur schnell weg.“ Mose floh in das Nachbarland Midian. Hier war er in Sicherheit.

Er heiratete und lebte als Hirte von Schafen und Ziegen. Mose war schon ein alter Mann geworden. Da passierte ihm etwas Einmaliges.

Bild: Brennender Dornbusch

Mose zog mit seinen Schafen durch die Steppe und kam zum Berg Horeb. Da sah er einen Dornbusch, der brannte lichterloh. „Wie ist das nur möglich?“ fragte sich Mose. „Der Strauch brennt und verbrennt doch nicht. Ich will hingehen und sehen.“ Neugierig ging er auf den Strauch zu.

Plötzlich sprach eine Stimme aus dem Feuer: „Mose, Mose!“ „Hier bin ich!“, antwortete Mose erschrocken.

Bild: Mose am brennenden Dornbusch

„Komm ja nicht näher!“ rief die Stimme. „Zieh deine Schuhe aus! Du stehst auf heiligem Boden. Denn ich bin hier, der Gott deiner Väter, der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs.“

Mose schlug die Hände vor's Gesicht und wagte nicht aufzuschauen.

„Mose, geh zurück nach Ägypten. Geh zum Pharao und sage ihm: ‚Lass mein Volk Israel frei!‘ Denn ich habe gesehen, wie sie leiden und weinen. Ich habe ihre bittere Klage gehört. Ich will sie retten und nach Hause bringen in ein Land, wo Milch und Honig fließen.“

„Ich? Warum gerade ich?“ fragte Mose erschrocken.

„Ich werde mit dir sein“, sprach Gott.

„Die Leute werden mir nicht glauben. Sie werden fragen: ‚Was ist das für ein Gott?‘“

„Mein Name ist JAHWE, das heißt ICH BIN DA. Sage deinem Volk, der ICH BIN DA hat dich gesandt.“

Aber Mose zögerte noch. „Ach, Herr! Ich kann nicht gut reden. Ich stottere.“

„Ich werde dir sagen, was du reden sollst.“, antwortete Gott.

„Nein, nimm, wen du willst, nur nicht mich.“

Gott sprach: „Aaron, dein Bruder, wird dir helfen. Er ist schon unterwegs zu dir.“

Da wagte Mose nichts mehr zu erwidern.

Bild: Mose und Aaron vor dem Pharao

Mose und seine Familie machten sich auf den Weg. Sie trafen Aaron, den Bruder Moses.

Zusammen gingen sie zum Volk Israel und sprachen: „Gott hat euer Weinen gehört und eure bittere Not gesehen. Bald werdet ihr frei sein und in die alte Heimat eurer Väter ziehen.“

„Was ist das für ein Gott?“, fragte das Volk. „Sein Name heißt JAHWE, das heißt ICH BIN DA. Dieser Gott hat mich gesandt.“ „Gott sei Dank!“ antworteten die Israeliten.

Mose und Aaron gingen zum Pharao: „So spricht Gott: Lass mein Volk gehen!“

„Was?! Nein, nie und nimmer.“

Bild: Gewitterplage

Bald darauf ließ Gott zehn schwere Plagen über die Ägypter kommen.

Wasser wurde zu Blut, unzählige Frösche, Stechmücken und Stechfliegen bevölkerten das Land, bei den Tieren brach eine Seuche aus, bei den Menschen die Blattern. Jedes Mal sagte der Pharao: „Die Plage soll aufhören, dann könnt ihr gehen!“

Aber immer, wenn die Plage vorbei war, sagte er: „Bleibt!“

Bild: Sonnenfinsternis/Pyramide

Hagelkörner fielen vom Himmel, ein Heuschreckenschwarm fraß alles weg, die Sonnenfinsternis versetzte alle in Angst und Schrecken.

Und dann kam die letzte Plage, die schlimmste von allen.

Es war Nacht. Die Ägypter schliefen in ihren Häusern. Keiner von ihnen ahnte etwas.

Bild: Packen

Aber die Israeliten waren hellwach, auch die Kinder. Voll Erwartung standen sie reisefertig bereit. Neben ihnen lag ihr Gepäck.

„Macht euch bereit!“ hatte Mose gesagt. „Denn in dieser Nacht wird es geschehen. Gott wird euch befreien.“

Bild: Letztes Essen in Ägypten

So hielten sie nun das letzte Mahl in ihren Häusern. Sie aßen ein Lamm, das der Vater geschlachtet hatte. Sie aßen das flache Brot, die Mazzen, die Mutter in Eile ohne Sauerteig gebacken hatte. Es war ein Festessen. Sie zündeten Kerzen an. Sie feierten mitten in der Nacht das Passahfest. Sie dankten Gott für die kommende Befreiung. Sie tranken Wein als Festgetränk und sie hofften auf eine neue Zukunft mit frischem, neuem Leben.

Und Gott sprach zu Mose: „Dieses Passahfest sollt ihr von nun an jedes Jahr feiern und euch erinnern.“

Bild: Tür mit Blut

Aber bevor sie aßen und tranken, nahm der Vater die Schale mit dem Blut des Lammes. Er ging vor die Tür. Er strich das Blut an die Türpfosten. Dann schloss er die Tür fest zu.

So machten es alle Israeliten. Gott hatte es befohlen.

Bild: Todesengel

In dieser Nacht schickte Gott seinen Todesengel durch die Stadt. Überall, wo er Blut am Türpfosten sah, ging er vorüber.

Überall, wo er kein Blut sah, ging er in das Haus hinein und tötete den ältesten Sohn.

Als aber die Ägypter sahen, was geschehen war, schrien sie laut auf. Sie weinten und klagten.

Der Pharao ließ eilig Mose und Aaron zu sich holen, mitten in der Nacht.

„Geht!“, rief er. „Geht schnell. Ihr könnt alles mitnehmen, was ihr braucht. Aber geht endlich!“

Bild: Auszug aus Ägypten

Da brachen die Israeliten noch in derselben Nacht auf. Sie nahmen ihre Frauen und Kinder, ihre Tiere und ihr Gepäck mit. Sie zogen in die Freiheit. So hatte es Gott versprochen: ICH BIN DA. Und die Freiheit begann mit einer langen Wüstenwanderung.

Erinnerungsgegenstände auf dem Tisch

Woran erinnern diese Gegenstände?

- bittere Kräuter – erinnern uns an die bittere Zeit in Ägypten
- Salzwasser – ... an die vielen vergossenen Tränen
- Fruchtemus – ... an den Mörtel und Lehm und die damit erbauten Pyramiden, Paläste und Städte
- Frisches Gemüse – ... Hoffnung auf eine frische, bessere Zeit
- Gebratene Lammkeule – ... an das letzte Abendessen in Ägypten und die Rettung der Erstgeburt
- Brot/Mazzen – ... an die Eile, mit der sie das Land verlassen haben
- Wein – ... an die Freude des Festes und die neue Zukunft
- Leuchter – ... an das Fest bei Nacht
- Ei – ... als Symbol für das neue Leben

Das Fest heißt „Passahfest“ und wird jedes Jahr nach dem ersten Frühjahrsvollmond gefeiert. Dieses Fest ist so etwas wie die „Wurzel“ des Abendmahls. („Wurzel-Symbol“ legen)
Die Wurzel ist unterirdisch und nicht sichtbar. Die Wurzel hat eine sehr wichtige Aufgabe: ... (Kinder antworten)
Jetzt werden die Passahgegenstände auf die Wurzel gestellt.

Brot teilen/Tee trinken

Wir wollen Brot teilen und Gott dafür danken.

Lied oder Tischgebet

Ich teile das Brot und gebe einen Teil nach rechts, einen nach links weiter. Jedes Kind darf sich etwas abbrechen. „Achtet darauf, dass jeder in unserer Runde von dem Brot etwas bekommt.“ (In diesem Alter achten Kinder sehr auf gerechte Verteilung. Kinder, die sich ein zu großes Stück abbrechen, werden lautstark darauf hingewiesen.)

Wenn das Brot geteilt ist, kann man sich einen Becher Tee holen. Wir kosten die Symbole (Mazzen, bittere Kräuter, ...) des Passahmahls.

Passahbild ausmalen (am Tisch/Buntstifte)

Alle Gegenstände des Passahfestes findet ihr auf dem Bild (in eurer Mappe) wieder.
Malt diese Gegenstände aus.

Mazzenbrot backen

Wir wollen jede/r für sich, ein schnelles Mazzenbrot backen, so wie es die Frauen in Ägypten vor ihrem Aufbruch getan haben.

Material: Kornmühle und Körner oder fertiges Mehl, je eine Alufolie (20x15 cm), je einen Löffel, je eine Tasse, je einen Teller und etwas Knete zum Befestigen einer Kerze (Weihnachtsbaumkerzen oder Haushaltkerzen, keine Teelichter! Diese haben eine zu kleine Flamme.) Streichhölzer (einige Packungen), Salz, einige Wasserschälchen, einige Ölschälchen.

(Wichtig! Material muss ausreichend da sein und jedes Kind muss einen Arbeitsplatz haben. Danach führe ich 1x eine Brotback-Aktion durch und die Kinder sehen zu. Danach arbeiten wir Schritt für Schritt gemeinsam.)

- Korn mahlen
- Jedes Kind rührt sich einen Teig ein: 2 TL Mehl, 2 TL Wasser, etwas Salz
- 1/4 TL Oel auf die Alufolie geben und verteilen (mit der Fingerspitze)
- Brotteig auf der Alufolie ganz dünn verteilen.
- Über der Kerze backen. (Die Kerzen gehen immer mal wieder aus, wenn das Brot zu tief gehalten wird. Deshalb sollten Streichhölzer griffbereit sein.)
- Die Kinder dürfen ihr Brot essen, oder teilen oder mitnehmen.
- Aufräumen des Arbeitsplatzes

Schlussrunde (im Stuhlkreis)

Hausaufgaben:

- Eure Paten haben bei eurer Taufe versprochen, euch im Glauben zu begleiten. Ladet sie zu eurem 1. Abendmahl ein und zu dem Familien-Paten-Nachmittag am Samstag davor. Ihr könnt euch einen vorgefertigten Brief für jeden eurer Paten mitnehmen und tragt nur noch den Namen ein und unterschreibt.
- Erzählt euren Eltern die Passahgeschichte und erzählt ihnen von dem gedeckten Passahstisch.
- Malt ein Erinnerungsbild an ein schönes Familienfest (Weihnachten, Ostern, ...) in eure Mappe.

Jesus hat gesagt: Wenn ihr betet, dann betet das Vaterunser.

Es verbindet uns mit Christen auf der ganzen Welt. Wir wollen es zum Abschluss tun, mit Bewegungen:

Vaterunser und Segen

Wir treffen uns wieder am ...

Bringt eure Mappen mit.

Auf Wiedersehen!

Anmerkung:

Der Vormittag ist sehr dicht gedrängt.

Wer genügend Zeit zur Verfügung hat, kann das Programm ausweiten und am Ende noch etwas Zeit zum Spielen lassen.

Es macht sich gut, besonders bei großen Gruppen, zu zweit zu arbeiten. (Eine Mutter/ein Vater sind hilfreich.)

Samstag 2:

* Aspekte: Erinnern, Gemeinschaft, Vergebung und Versöhnung, Stärkung, Gegenwart Gottes/Jesu

Vorarbeit:**Arbeitsraum**

- Namensschilder und Anwesenheitsliste (wenn es viele/unbekannte Kinder sind)
- „Wurzel“ und „Stamm“ (1.+2. Symbol für den Abendmahlsbaum)
- Passahsymbole (als Gegenstände oder als Bilder)
- Beamer und Leinwand
- Stuhlkreis
- Gitarre
- Buntstifte
- Tische
- Neue Abzüge für die Mappen

Kirche

- Kelche und Hostienteller auf den Altar stellen
- Sitzgelegenheiten um den Altar
- „Sündenlamm“ (zusammengebundenes Schaffell)

Begrüßung

Lied: Kommt mit Gaben und Lobgesang, EG 229

„Siedeln“ (nur mit Aufstehen):

- Alle, die zu Fuß gekommen sind, stehen auf.
- Alle, die mit dem Fahrrad gekommen sind, stehen auf.
- Alle, die allein gekommen sind, stehen auf.
- Alle, die heute zum ersten Mal hier sind, stehen auf.
- Alle Mädchen stehen auf.
- Alle Jungen stehen auf.
- Alle, die schon beim Abendmahl in der Kirche gesegnet wurden, stehen auf.
- Alle, die getauft sind, stehen auf.
- Alle, die ihre Paten mit Namen kennen, stehen auf.

- Alle, die ihre Paten für das erste Abendmahl eingeladen haben, stehen auf.
- Alle, die ein Festbild in ihre Mappe gemalt haben, stehen auf.
- Alle, die ihren Eltern vom Passahfest erzählt haben, stehen auf.

Vaterunser

Bald ist unser Fest. Bei jedem Abendmahl beten wir in der Kirche das Vaterunser. Die meisten von euch kennen es. Wir sprechen es und machen die Bewegungen dazu. Mit den Bewegungen beten wir mit dem ganzen Körper. Beim ersten Mal möchte ich das Gebet unterbrechen und zu einzelnen Bewegungen etwas sagen. Wir üben es. Beim zweiten Mal beten wir das Vaterunser.

Erinnern an „Passah“:

(Die „Wurzel“ lege ich in die Mitte.)

Wir können das Abendmahl mit dem Bild eines Baumes erklären. Das Passahfest war und ist die Wurzel dieses Baumes. Für uns ist sie unsichtbar. Sie hält den Baum. Ihr wusstet fast alle, wie der Passahfest gedeckt wird. Ihr wusstet auch die Bedeutung der Gegenstände: ... (wiederholen und in die Wurzel stellen)

Bei dem Fest erinnerte man sich an den Heiligen Gott Zebaoth: „Heilig, heilig, heilig ...“ (wiederholen)

Auch Jesus feierte mit seinen Jüngern und Jüngerinnen jedes Jahr das Passahfest. Aber einmal war etwas anders

...

(Jetzt lege ich den „Stamm“ [2. Symbol] an die Wurzel.)

Hört die Geschichte dazu. Sie ist so etwas wie „der Stamm“ des Abendmahlsbaumes.

Geschichte: Jesus setzt das Abendmahl ein – mit Bildern aus verschiedenen Kinderbibeln (Beamer und Leinwand)

Bild: Tempel in Jerusalem

Es war die Zeit nach dem 1. Frühjahrsvollmond. Gott hatte zu Mose gesagt: „Das Fest der Befreiung, das Passahfest, sollt ihr von nun an jedes Jahr feiern und euch erinnern.“ Das haben die Juden gemacht, mehr als 1000 Jahre lang.

Nun war es wieder soweit. Die Stadt Jerusalem hatte sich verändert. Wer konnte, kam zum Fest nach Jerusalem. 10 000 Menschen wohnten in der Stadt, aber nun waren es 100 000, zehnmal so viele. Pilger aus dem ganzen Land strömten nach Jerusalem und Gäste aus dem Ausland. Die Stadt lebte und pulsierte.

Jeder wurde am Stadttor von einem Priester begrüßt: „Gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn.“

Auch im Tempel herrschte reges Treiben. Ganze Schafherden wurden in den ersten Tempelhof getrieben und als Opfertiere verkauft.

Vom Tempelvorhof gelangte man durch die Tore in den Vorhof der Frauen. Durch ein nächstes Tor gelangte man in den Tempelhof der Männer. Hier durften nur jüdische Männer eintreten – ab 12 Jahren – und ihr Opfer schlachten, darbringen und beten.

Um überall Ordnung zu halten und alle Arbeiten zu erledigen, waren täglich 400 Tempeldiener, genannt Leviten, im Einsatz.

Dazu kamen 300 Priester, die an den Stadttoren und im Tempel arbeiteten.

Bild: Vorbereitung des Passahmahles

Auch Jesus war mit seinen Jüngern und Jüngerinnen auf dem Weg nach Jerusalem. Die Jünger fragten: „Wo sollen wir das Passahmahl mit dir halten?“

Da schickte Jesus zwei Jünger nach Jerusalem. Er sagte: „Wenn ihr durch das Tor in die Stadt kommt, werdet ihr einen Mann sehen. Er trägt einen Wasserkrug. Geht ihm nach, bis er ein Haus

betritt. Dann sagt zum Besitzer dieses Hauses: ‚Unser Meister möchte bei dir mit seinen Jüngern das Passahmahl halten.‘ Dann wird er euch ein größeres Zimmer im oberen Stockwerk zeigen. Dort könnt ihr das Passahmahl für uns bereiten.“

Die beiden Jünger kamen in die Stadt und alles geschah so.

Bild: Einzug in Jerusalem

Jesus, seine Jünger und Jüngerinnen kamen an das Jerusalemer Stadttor. Ein Priester begrüßte sie: „Gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn.“

Bild: Tempel

Der Weg führte sie zuerst in den Tempel. Das war immer der Beginn des Festes. Jesus wollte Gott begegnen. Sie kamen in den Vorhof des Tempels. Jesus sah sich um und wurde zornig.

Bild: Jesus verjagt die Tempelhändler

Überall handelten und feilschten Händler um gute Preise für ihre Waren. Sie priesen ihre Tiere an und schrien laut.

„Das Haus meines Vaters soll ein Bethaus sein“, rief Jesus. Wutentbrannt stieß er die Tische der Händler und Zöllner um.

Bild: Pharisäer

Das sahen die Priester und Pharisäer. „Was tut Jesus da? Das darf er nicht. So kann das mit ihm nicht weitergehen. Wir müssen ihm Einhalt gebieten.“ Und sie überlegten, wie sie Jesus „ruhigstellen“ könnten.

Bild: Passahmahl

Als es Abend wurde, kam Jesus mit seinen Leuten zu dem Haus, in dem zwei der Jünger den Passahfest gedeckt hatten. Das Mahl konnte beginnen. Auf dem Tisch stand Lammfleisch, Mazzenbrot, bittere Kräuter, frisches Gemüse, ein Ei, Salzwasser, Wein und Früchtemus.

Alle saßen um den Tisch und schauten voller Erwartung auf Jesus.

„Das ist das letzte Mahl, das ich mit euch esse. Bald werde ich nicht mehr bei euch sein.“

Dann nahm Jesus das Brot. Er dankte Gott, brach das Brot und gab es seinen Jüngern und Jüngerinnen. „Das Brot des Lebens, für Dich.“

Bild: Jesus mit dem Wein

Danach nahm Jesus auch den Becher mit Wein. Er dankte Gott und gab ihn seinen Jüngern und Jüngerinnen und sprach:

„Trinkt alle daraus. Der Kelch des Heils, für Dich.“

Da horchten die Jünger und Jüngerinnen auf. Nein, das waren nicht die Worte, die sonst beim Passahmahl gesprochen wurden. Sie nahmen das Brot aus seiner Hand, dazu den Becher mit Wein. „Teilt das Brot des Lebens und trinkt aus dem Kelch des Heils. Tut das immer wieder, zu meinem Gedächtnis.“

Bild: Feiern

Sie aßen, tranken und feierten.

Der Abend ging zu Ende. Jesus stimmte das Danklied an. Danach standen sie auf und gingen hinaus in die Nacht.

Brot und Wein

Zwei Dinge vom Passahfest hebt Jesus besonders hervor ... (Brot und Wein)

Aus der „Wurzel“ des Abendmahlsbaumes nehme ich die Gegenstände „Brot/Mazzen und Kelch/Wein“ und stelle sie auf den „Stamm“ des Abendmahlsbaumes.

Heute stehen nur noch Brot und Wein auf unserem Altartisch in der Kirche.

Wir werden jetzt in die Kirche gehen, uns den Brotteller/ den Hostienteller/die Patene und die Kelche ansehen und die Abendmahlsliturgie singen. Nehmt eure Mappen mit.

In der Kirche

- Wir singen ein Lied für den heiligen Gott: „Heilig, heilig, heilig“ – wiederholen.
- Vielleicht habt ihr euch schon einmal über das Lied gewundert: „Christe, du Lamm Gottes...“ – (Ich nehme das zusammengewickelte Fell in den Arm.) Dazu gibt es eine jüdische Tradition: Einmal im Jahr, am Versöhnungstag, brachte der Hohe Priester einen Schafbock in den Tempel. Der Hohe Priester legte seine Hand auf die Stirn des Tieres und sagte die Schuld des Volkes.
- Einzelne Männer konnten kommen, legten ihre Hand auf die Stirn des Tieres und bekannten ihre Schuld.
- Am Abend des Tages wurde der Schafbock durch das Stadttor hinaus in die Wüste getrieben. Er sollte dort sterben. Das bedeutete: Mit dem Schaf sollte die ganze Schuld des Volkes und des Einzelnen sterben. Man konnte dann wieder rein vor Gott stehen.
- Jesus wird mit so einem Schafbock verglichen. Man nennt ihn auch Sündenbock oder Sündenlamm. Jesus – Gott selbst – trägt die Sünde der Welt.
- Lasst uns das Lied dazu singen: Lied: Christe, du Lamm Gottes, EG 190.2.
- Für Christen ist das Abendmahl ein besonderes Fest im Gottesdienst. Deshalb sind Abendmahls-Teller und Weinkelche oft sehr wertvoll. Manchmal werden sie von Leuten gestiftet und der Kirchgemeinde geschenkt. (Hier sollte man auf die Gemeindesituation eingehen.)
- Wir stellen uns in einem Halbkreis vor dem Altar auf (der jeweiligen Gemeindepraxis angepasst); Einsetzungsworte: „Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und gab es seinen Jüngern und sprach: ‚Nehmt hin und esst, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Solches tut zu meinem Gedächtnis.‘ Abendmahlsgäste stehen so da: Hand über Hand als Schale; man bekommt Brot in die Hand gelegt: „Christi Leib für dich gegeben.“ „Das Brot des Lebens – für dich.“ „Amen.“ Dann übernimmt man den Teller und reicht dem Nachbarn/der Nachbarin das Brot: „Christi Leib für dich gegeben.“ „Amen.“ usw. (eine Runde „Trockenübung“ mit Sprechen und Weiterreichen)
- Kelch: „Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankte und gab ihnen den und sprach: ‚Dieser Kelch ist das neue Testament/der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Solches tut, sooft ihrs trinket, zu meinem Gedächtnis.‘“ – Abendmahlsgäste bekommen den Kelch mit den Worten: „Der Kelch des Heils – für dich.“ „Amen.“ Die Praxis der Ausspendung in der Kirchgemeinde wird erläutert.
- Obwohl wir Christus nicht sehen können, ist er anwesend.
- Still aus der Kirche rausgehen.

(Die Arbeitsphase in der Kirche ist sehr anspruchsvoll und erfordert Konzentration von den Kindern und der Leitung.)

Wir gehen zurück in unser Zimmer.

Brot teilen

Lied: Wenn das Brot, das wir teilen, als Rose blüht, SvH O115

Wir teilen das Brot und trinken Tee.

Arbeitsblatt: Brot/Kelch mit dem Lückentext ausfüllen – am Tisch

Wer sich ganz sicher ist, kann die Lücken allein ausfüllen. Mit den anderen machen wir es gemeinsam.

Rückfragen zur Hausaufgabe:

- Von welchem Fest habt ihr ein Bild gemalt? Bilder ansehen.
- Wem habt ihr vom Passahfest erzählt?
- Wer hat seine Paten eingeladen?

Neue Hausaufgabe:

- In eurer Mappe findet ihr ein Brotrezept. Backt ein Brot und teilt es mit eurer Familie. Singt davor ein Tischlied oder betet ein Dankgebet.
- Am Samstagnachmittag vor eurem ersten Abendmahl seid ihr mit euren Eltern, Geschwistern und Paten eingeladen. Dafür möchten wir genau wissen, wie viele Leute kommen. Füllt die Einladung zum Eltern-Paten-Kindernachmittag aus und bringt sie das nächste Mal mit.

Vaterunser (mit Bewegungen) und Segen

Eventuell ein Spiel im Freien zum Ausklingen nach „schwerer“ Arbeit

Samstag 3:

* Aspekte: Erinnern, Gegenwart Jesu, Gemeinschaft, Vergebung und Versöhnung, Hoffnung, Stärkung

Vorarbeiten:

- Namensschilder und Teilnehmerliste
- Buntstifte
- Brot und Tee
- Gummibärchentüten
- Gitarre
- „Wurzel“, „Stamm“ und „Krone“ (grünes Tuch) des Abendmahlsbaumes
- „Zweige“:
 - Fest des Erinnerns
 - Fest der Gegenwart Jesu
 - Fest der Vergebung und Versöhnung
 - Fest der Hoffnung
 - Fest der Stärkung
 - Fest der Gemeinschaft
- Symbole des Passahmahls (Bilder)
- Neue Blätter für die Mappe

An der Tür sitzt „Zachäus“, als Zöllner, und nimmt jedem 2. ankommenden Kind einen Wegzoll ab (Uhr, Schuh, Haarband, ...) Willkürlich ... (die Kinder waren verunsichert, da sie unseren Zöllner nicht kannten).

Begrüßung

Lied: Kommt mit Gaben und Lobgesang; EG 229

Kleine Form des „Siedelns“:

- Wem ist an der Tür etwas abgenommen worden? – aufstehen
- Wer hat sich darüber geärgert? – aufstehen
- Wer hat sich nur gewundert? – aufstehen
- Wer hat sich erschrocken? – aufstehen
- Wer möchte größer gewachsen sein, als er ist? – aufstehen
- Wer klettert gern auf Bäume? – aufstehen
- Wer ist schon mal vom Baum runtergefallen? – aufstehen
- Wer hat ein Brot gebacken und mit seiner Familie geteilt? – aufstehen
- Wer hat die Geschichte vom letzten Abendmahl zu Hause erzählt? – aufstehen

Danklied

Abendmahlsbaum und Wiederholung

Auch heute ist wieder das Abendmahl unser Thema. Wir werden zuerst einiges wiederholen. Dabei werden wir das Abendmahl wieder mit einem Baum vergleichen:

- Die Wurzel des Baumes (Wurzel hinlegen) ist das Passahfest der Juden. Sie feiern das Fest der Befreiung. Sie erinnern sich am gedeckten Passahfest (s. o.).
- Sie singen das Lied für den Heiligen Gott Zebaoth: „Heilig, heilig, heilig“ (s. o.).
- Der Stamm des Baumes (Stamm hinlegen) ist das letzte Passahmahl Jesu mit seinen Jüngern. Von dem alten Passahfest gibt Jesus zwei Gegenständen besondere Bedeutung: Wir lesen die Brot- und Kelchworte.
- Die Juden haben ihre Schuld Gott gesagt. Sie haben ihre Hand dabei auf den Schafbock gelegt. Auch wir sagen im Gottesdienst Gott unsere Schuld. Wir tun es gemeinsam mit den Worten des Beichtgebetes: EG 799/800/801 (Hier kann ergänzend eine Einführung in die entsprechenden Bitten des Vaterunser erfolgen).
- Jesus sagte: „Wie der Sündenbock, der in die Wüste geschickt wird mit allen Sünden, so werde auch ich sterben. Aber Gott wird mir neues Leben geben.“
- Lied: Christe, du Lamm Gottes; EG 190.2
- Heute werden wir uns der Baumkrone zuwenden. (Baumkrone legen) Zur Krone gehören die Äste.
- Beim letzten Abendmahl von Jesus mit seinen Jüngern sagte Jesus: „Tut das zu meinem Gedächtnis.“ (1. Zweig: „Fest des Erinnerns“ legen) – „Und jedes Mal, wenn ihr das Abendmahl feiert, bin ich mitten unter euch.“
- (6. Zweig: „Fest der Gegenwart Jesu“) Wir können Jesus beim Abendmahl nicht sehen – aber manchmal spüren wir etwas von ihm.

Lied: Wo zwei oder drei oder drei in meinem Namen versammelt sind; SvH O35

Gespräch

(Eingesammelte Gegenstände vom „Zöllner Zachäus“ hinlegen.) Dieser Mann am Türeingang ist mir nicht so geheuer. Warum hat er das gemacht? Wie ging es euch? Kinder antworten ...

Sprechmotette

Bevor ich euch die bekannte Geschichte vom Zöllner Zachäus erzählen möchte, bitte ich mit dem Volk einzustimmen:

- „Hast du schon gehört?“
- „Jesus kommt in die Stadt.“
- „Gleich wird er da sein.“
- „Ist er das?“ – in verschiedenen Nuancen
- „Das ist er!“
- „Eh, nicht drängeln.“
- „Mach mal Platz.“

Dann gehen die Stimmen ineinander über. (in 4 Gruppen) (Kinder in eine Gasse stellen – auch klatschen und jubeln üben.)

Geschichte von Zachäus

An der Straße nach Jerusalem liegt die Stadt Jericho. Dort lebte ein reicher Mann namens Zachäus. Er wohnte in einem prächtigen Haus und hatte alles, was er sich wünschte.

Aber niemand in der Stadt konnte Zachäus leiden. Niemand sprach mit ihm. Niemand grüßte ihn.

Die Leute zeigten sogar heimlich mit dem Finger auf ihn: „Seht, den Gauner Zachäus. Er nimmt uns zu viel Zoll ab.“

Zachäus war ein Zöllner. Jeden Tag saß er im Zollhaus bei dem Stadttor und hielt die Leute an. „Wer in die Stadt will, muss Zoll

bezahlen.“ Wer nicht zahlte, durfte nicht rein. Zachäus verlangte viel Geld von ihnen, viel mehr, als er verlangen durfte, und mehr als alle anderen Zöllner der Stadt. Zachäus war der oberste Zöllner und der größte Gauner von allen.

So hatte Zachäus mehr Geld als alle.

Aber er hatte keinen Freund.

Er hatte das schönste Haus in der Stadt.

Aber er hatte keinen, der ihn besuchen wollte.

Er war der Reichste in der Stadt.

Aber er war auch der einsamste Mensch weit und breit.

Eines Tages saß Zachäus wieder im Zollhaus. Viele Menschen waren an diesem Tag auf der Straße, viel mehr als sonst.

„Was ist heute nur los“, fragte sich Zachäus. „Was suchen die Menschen alle auf der Straße?“ Und er lauschte angespannt, was sie einander zuriefen:

– „Hast du schon gehört?“

– „Jesus kommt in die Stadt.“

– „Gleich wird er da sein.“

(Den Kindern die Einsätze geben, zuerst nacheinander, dann immer schneller auch durcheinander.)

Zachäus horchte auf: „Jesus?“ Er hatte schon einiges von Jesus gehört. Andere Zöllner aus Jericho erzählten: „Jesus hat sogar Zöllner als Freunde.“

Zachäus musste es wissen – heute – „Ich will Jesus sehen.“

Sofort stand er auf. Er ging aus dem Zollhaus hinaus auf die staubige Straße von Jericho. Dort war schon alles versperrt. Die Menschen standen in dichten Reihen am Wegrand. Sie sahen zum Stadttor. Sie riefen durcheinander:

– „Ist er das?“

– „Das ist er.“

– „Eh, drängelt nicht.“

– „Macht mal Platz.“

(Einsätze geben, erst nacheinander, dann durcheinander)

Alle wollten Jesus sehen. Zachäus aber stand ganz hinten. Er konnte nichts sehen, auch wenn er sich auf die Zehenspitzen stellte. Die anderen vor ihm waren viel größer als er. Was sollte er tun? Aufgeben? Nach Hause gehen?

Oder sollte er rufen: „Macht mal Platz, ich will Jesus sehen.“

Nein, die anderen hätten ihn nur ausgelacht.

Ein Stück weiter stand ein Maulbeerbaum an der Straße.

Schnell lief er dort hin, kletterte auf den Baum und versteckte sich zwischen den Ästen.

Da saß er nun in seinem feinen Gewand und wartete auf Jesus.

– Die Leute riefen immer noch durcheinander: „Ist er das?“

– „Das ist er.“

– „Eh, drängelt nicht.“

– „Macht mal Platz.“

(Einsätze geben, nacheinander, durcheinander)

Jetzt sah auch Zachäus Jesus. Wirklich, er kam. Das musste er sein. Und Jesus kam immer näher. Er konnte ihn immer besser sehen. Bis er genau unter seinem Baum stand. Jetzt konnte Zachäus Jesus sogar hören.

Da hob Jesus seinen Kopf.

Er schaute Zachäus in die Augen.

Er kannte seinen Namen: „Zachäus, komm runter. Ich muss heute zu Gast in deinem Haus sein.“

Zachäus traute seinen Ohren nicht. Hörte er richtig? „Jesus will zu mir nach Hause kommen? Jetzt sofort?“ Jesus sah ihm immer noch in die Augen. Er wartete auf eine Antwort.

Da kletterte er vom Baum und führte Jesus in sein Haus. Er öffnete die Tür ganz weit. „Jesus tritt ein.“ „Komm, setz dich zu mir an den Tisch.“ Zachäus stellte köstliche Speisen auf den Tisch. Er holte edelsten Wein und schenkte ein.

„Herr“, rief er voll Freude, „jetzt will ich nichts mehr für mich allein haben. Ich will mit den Armen teilen. Und was ich anderen weggenommen habe, will ich vierfach zurückgeben. Ich verspreche es.“

(„Zachäus“ gibt die weggenommenen Gegenstände an die Kinder zurück und 3 Tütchen Gummibären pro Kind. Plötzlich kamen sich die anderen benachteiligt vor.)

„Ja“, sagt Jesus, „alle sollen es wissen, dass auch Du Gottes Kind bist. Du gehörst dazu.“

Aber draußen vor dem Haus standen viele Menschen. „Was?“ riefen sie empört. „Beim Zöllner Zachäus ist Jesus zu Gast?“ „Weiß er denn nicht, wie gemein er ist?“

Und sie ärgerten sich über Jesus. Jesus war so anders, als sie ihn haben wollten.

Äste des Baumes – Gespräch

• *Wo in der Geschichte finden wir Vergebung und Versöhnung? ...*

Wir feiern jedes Abendmahl als ein Fest der Vergebung und Versöhnung (2. Zweig: „Fest der Vergebung und Versöhnung“ – legen)

• *Wo in der Geschichte finden wir Hoffnung?*

Wir feiern jedes Abendmahl als ein Fest der Hoffnung. (5. Zweig: „Fest der Hoffnung“ – legen)

• *Wo in der Geschichte wird jemand satt, im Bauch und in der Seele?*

Wir feiern jedes Abendmahl als ein Fest der Stärkung. (4. Zweig: „Fest der Stärkung“ – legen)

• *Wo in der Geschichte finden wir Gemeinschaft?*

Wir feiern jedes Abendmahl als ein Fest der Gemeinschaft: Große, Kleine, Alte, Junge, Dicke und Dünne, Bekannte und Unbekannte, ... (3. Zweig: „Fest der Gemeinschaft“ – legen)

Malen der Geschichte

Ihr seht in euch die Geschichte. Wie ein Film spielt sie sich in euch ab.

Welche Szene seht ihr besonders deutlich?

Seht sie euch genau an.

Wie sieht der Ort aus? Gibt es Häuser, Bäume, Straßen, ... Seht ihr Menschen? Was tragen sie für Kleidung? Welchen Gesichtsausdruck haben sie? Wo stehen sie? Sind sie groß oder klein? Sind es viele oder wenige?

Malt bitte ein Bild zur Geschichte – nicht irgendeins, sondern das, was ihr besonders deutlich in euch seht.

Malt es, so gut ihr könnt. Verzweifelt nicht, wenn eure Malkünste nicht ganz ausreichen ... Wichtig sind eure Bemühungen und euer inneres Bild.

Wenn wir uns dann die Bilder ansehen, werde ich staunen, wie unterschiedlich ihr die Geschichte in euch seht. (20 min Malzeit)

Ansehen der Bilder und Würdigen der inneren Bilder

Lied: Wenn das Brot, das wir teilen; SvH 0115
Brot teilen/Tee trinken

Hausaufgabe:

- Wer seine Paten, Eltern und Geschwister noch nicht angemeldet hat, rufe bitte an (je nach Vereinbarung im Pfarramt etc.)
- Zum Paten-Eltern-Kindernachmittag bitte ein leckeres (frisches, selbstgebackenes) Brot mitbringen.
- Geburtsdatum und Taufdatum mitbringen

Vaterunser (mit Bewegungen) und Segen

Eventuell ein Spiel im Freien zum Ausklingen

Nachgedanken:

- Alle Lieder für den Gottesdienst haben wir an den 3 Vormittagen geübt und gesungen.
- Das Einüben der Liturgie ist für „kirchenfremdere“ Kinder sehr schwer und braucht Zeit.
- In ¼ Jahr Christenlehre kann man wesentlich mehr machen, als an 3 Vormittagen. Deshalb kommen die Bestandteile der Hinführung unterschiedlich intensiv vor.
- Um nicht eine Atmosphäre des „Gehetztseins“ zu verbreiten, gilt: „Weniger ist mehr!“
- Die 1. Klasse haben wir (nach unbefriedigenden Versuchen) nicht mehr mit eingeladen. Sie beschäftigen sich innerlich mit anderen Themen.
- Besonders aufnahmebereit sind bereits Vorschulkinder (5+6 Jahre) und wir halten es für lohnenswert, mit ihnen die Hinführung bereits zu beginnen.

C – Begleitende Elternabende und ein Familiengottesdienst

Vorlagen im Internet unter www.evks.de/leben_und_glauben/gottesdienst/25251.html

2. Ergänzende Musikvorschläge

Im Folgenden finden Sie Lieder und Liedstrophen, die im liturgischen Raum des Gottesdienstes in Verbindung mit dem Beichtgebet stehen können.

Auswahlkriterien sind:

- kindgerechte Melodik
- gute Textverständlichkeit
- Thematik: Schuld-Vergabung, Beichte.

Nach einem Beichtgebet

EG 432 Gott gab uns Atem (Strophe 3)

Gott gab uns Hände, damit wir handeln.

Er gab uns Füße, dass wir fest stehn.

Gott will mit uns die Erde verwandeln.

Wir können neu ins Leben gehn.

Gott will mit uns die Erde verwandeln.

Wir können neu ins Leben gehn.

EG 334 Danke für diesen guten Morgen (Strophe 6)

Danke, dein Heil kennt keine Schranken,

danke, ich halt mich fest daran.

Danke, ach Herr, ich will dir danken,

dass ich danken kann.

Bitte um Absolution

EG 103 Gelobt sei Gott im höchsten Thron (Strophe 6)

O mache unser Herz bereit,

damit von Sünden wir befreit

dir mögen singen allezeit:

Halleluja, Halleluja, Halleluja.

Dank für Befreiung von Schuld

SvH O77 Lobe den Herrn meine Seele (Strophe 1)

Kehrvors (Kanon): Lobe den Herrn ...

Der meine Sünden vergeben hat, der mich von Krankheit gesund gemacht,

Den will ich preisen mit Psalmen und Weisen, von Herzen ihm ewiglich singen.

Musikalischer Rahmen mit Liedvers für ein gesprochenes Beichtgebet

Nach dem Lied SvH O129 Fröhlich ist das Volk

Neuer Text (Martina Hergt) auf die Melodie von SvH O129 als kindgerechter Liedrahmen zur Beichte

II: Fröhlich, fröhlich ist das Volk, dessen Gott ist der Herr. :II
In Not, Angst und Traurigkeit geht Gott mit mir durch die Zeit.
Ich vertrau auf Gott den Vater. Er kennt meine Schuld.

Beichtgebet

Variante am Ende:

II: Fröhlich, fröhlich ist das Volk, dessen Gott ist der Herr.
In Not, Angst und Traurigkeit geht Gott mit mir durch die Zeit.
Ich vertrau auf Gott den Vater. Er befreit von Schuld.

Bitte um Veränderung, Kraft, Beistand

SvH O101 Mein Gott, das muss anders werden
(besonders mit sehr jungen Kindern geeignet ...)

Mein Gott, das muss anders werden, das gefällt uns nicht.
Hilf uns, das besser machen, mein Gott, erbarme dich.
Hilf uns, das besser machen, mein Gott, erbarme dich.

Weitere Lieder:

- „Ein Fest für Leib und Seele“ SvH O34 (Christoph Zehendner/Manfred Staiger)
- „Ich bin das Brot“ SvH O54 (Clemens Bittlinger/David Plüss)

3. Agapefeier

In der Vorbereitung des Erstabendmahls haben viele Gemeinden gute Erfahrungen mit Agapefeiern gemacht. Hier wird ein Entwurf wiedergegeben, der für den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dresden erarbeitet worden ist:

Vorlage für eine Agapefeier (Kirchentagssonntag 2011)

Unter Verwendung von Texten aus: Senfkorn Spezial, Villigst 2000, S. 54, Herausgeber: Westfälischer Verband für Kindergottesdienst, Autor: Pfr. Matthias Mengel

Vorschlag für eine Agapefeier im Anschluss an einen Hauptgottesdienst:

Mit ihren vor Trauer verschleierte Augen erkennen die beiden Jünger auf ihrem Weg nach Emmaus ihren Herrn zunächst nicht. Erst beim Brotbrechen werden ihnen die Augen geöffnet. Sie erkennen mit ganzem Herzen ihren Herrn und haben darin Gemeinschaft mit Jesus Christus.

Ihr Herz, so stellen sie rückblickend fest, hatte bereits während des Gesprächs über die Heilige Schrift gebrannt.

In ihrem Herzen haben sie Gottes Liebe gespürt.

„Jesus war mit beiden Füßen fest mit der Erde verbunden. In ihm war Gottes Liebe. Und diese Liebe hat er zu uns gebracht.“¹

Diese Liebe wollen wir nun mit unseren Herzen dankend annehmen und miteinander teilen.

So feiern wir gleich das Agapemahl, ein Liebes-Mahl.

Es ist eine liturgisch geprägte Gemeinschaftsfeier.

Agape, das heißt Gemeinschaft in geschwisterlicher Zuwendung und gegenseitiger Verbundenheit erleben. Wir dürfen Gottes geteilte Liebe erfahren.

Von der gottesdienstlichen Abendmahlsfeier unterscheidet sich das Agapemahl dadurch, dass hier nicht in durch die kirchliche Tradition geprägter Form Leib und Blut Jesu Christi zu sich genommen werden. Darum werden auch keine Einsetzungsworte gesprochen.

Im Vordergrund der Agapefeier stehen der Dank für Brot und Trauben und die Freude über erfahrbare Gemeinschaft untereinander, eben auch mit den Kindern und den Konfirmanden.

Friedensgruß

Gebt einander ein Zeichen des Friedens und der Gemeinschaft. Die Gemeindeglieder reichen einander die Hand und grüßen sich mit den Worten: „Friede sei mit Dir“.

Agapefeier

Nehmen Sie das Brot in die Hand.

Brot brauchen wir zum Leben.

Mit Brot stillen wir unseren Hunger.

Brot ist für uns die Grundlage für viele Mahlzeiten.

In ihm wird die Energie des Mutterbodens aus vielen Körnern zu einem Laib zusammengebacken.

Jesus hat gesagt:

Ich bin das Brot des Lebens.

Wer zu mir kommt, den wird nicht hungern;

Und wer an mich glaubt, den wird nimmermehr dürsten.

Er will damit sagen, dass er uns satt machen kann

über allen irdischen Hunger hinaus.

Nehmen Sie die Trauben in die Hand.

Weintrauben sind ein Schöpfungswunder aus Sonne, Erde und Wasser.

Der Regen bringt den Saft und die Sonne die Süße.

Diese saftigen Weintrauben tragen die Wärme des Bodens, die Feuchte des Regens und die Kraft der Sonne in sich.

Jesus hat gesagt:

Ich bin der Weinstock und ihr seid die Reben.

Wer in mir bleibt und ich in ihm,

der bringt viel Frucht.

Er will damit sagen, dass wir von ihm Kraft bekommen für unser Leben,

so wie die Weintrauben Kraft bekommen aus dem Weinstock.

oder:

¹ Aus: 5 Minuten mit dem lieben Gott, 28. Januar (Hrsg.: M. Käßmann)

Brotsegen nach Psalm 104

Gepriesen seist Du, Herr unser Gott, Schöpfer der Welt.
 Du feuchtest die Berge von oben her,
 du machst das Land voll Früchte, die du schaffest.
 Du lässest Gras wachsen für das Vieh
 und Saat zu Nutz den Menschen,
 dass du Brot aus der Erde hervorbringst,
 dass der Wein erfreue des Menschen Herz
 und sein Antlitz schön werden vom Öl
 und das Brot des Menschen Herz stärke.

Wenn wir jetzt gleich ein Stück Brot und Weintrauben miteinander essen, dann denken wir daran, dass beides Gaben der guten Schöpfung Gottes sind, durch die sich seine Liebe zu uns ausdrückt.

Austeilung

Die übrigen Brote werden zum Tisch zurückgebracht.
 Während der Austeilung ist eine Tischlesung möglich.
 Alternativ: während der Austeilung die Liedstrophe: Ubi caritas (SvH O114)

Danklied: Danket, danket dem Herrn (EG 336)

Segnung und Segen

4. Die Abendmahlsliturgie – einfach erklärt (Auszüge)

Die Abendmahlsliturgie beginnt mit einem (gesungenen oder gesprochenen) Wortwechsel zwischen dem Liturgen beziehungsweise der Liturgin und der Gemeinde:

„Der Herr sei mit euch.“ (Das ist ein liturgischer Gruß in Form eines Segenswunsches.)

„Und mit deinem Geist.“ (Das ist der Gegengruß, der Gegenwunsch – gemeint ist übrigens mit „deinem Geist“ die Person des Liturgen/der Liturgin.)

„Erhebet eure Herzen!“

(D. h. erhebt nicht nur eure Augen in die Höhe, nicht nur eure Stimmen zu Gott, sondern wendet euch ganz und gar, auch innerlich, Gott zu! So würde man es heute nicht mehr ausdrücken, wenn man es neu formulieren müsste – aber so ist es nun einmal formuliert seit frühester Zeit: so poetisch, so anschaulich und geheimnisvoll zugleich.)

„Wir erheben sie zum Herrn.“

(„Ja, das machen wir gerne“, würden wir heute vielleicht sagen.)

„Lasst uns danken dem Herrn, unserm Gott!“

„Das ist würdig und recht.“

(„Das ist wirklich angemessen“, sagt oder singt die Gemeinde wieder mit ehrwürdigen Worten.)

Und das tut der Liturg bzw. die Liturgin jetzt im Namen der ganzen Gemeinde: Gott danken. Und zwar in einem festlichen, erhebenden Gebet. Das beginnt etwa so:

„Wahrhaftig, es ist würdig und recht, dass wir dir danken ...“

Das Gebet heißt Präfation, zu Deutsch: das, was als erstes, was vorneweg gesagt wird. Es folgen nämlich noch weitere Gebete. Aber dieses Lobgebet macht den Anfang.

Apropos „lasst uns danken“ und „dass wir dir danken“: Dank heißt auf Griechisch Eucharistie. Von dem Dank, der die Abendmahlfeier einleitet und – wie wir noch sehen werden – beschließt, hat das Abendmahl in der römisch-katholischen Kirche seinen Namen: Eucharistie.

Das Lobgebet, das der Liturg/die Liturgin spricht, mündet – wie ein Fluss ins Meer – ins **Sanctus** („Heilig“), das die ganze Gemeinde singt. Aber nicht nur sie! Denn im Sanctus stimmt sie ein in den ewigen Lobgesang der „himmlischen Heerscharen“, von dem die Bibel berichtet. In der Abendmahlsliturgie klingt das so:

„Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth (Zebaoth heißt „Heerscharen“).

Voll sind Himmel und Erde seiner Herrlichkeit.

Hosianna (d. h. „hilf doch“) **in der Höhe.**

Gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn.

Hosianna in der Höhe.“

Beide Teile dieses Gesangs stammen textlich aus dem Alten Testament (Jesaja 6,3 und Psalm 118,25f.) und sind im Neuen Testament aufgenommen (Offenbarung 4,8 und Matthäus 21,9). Mit diesem Gesang wird Gott gefeiert – a joyful celebration, sozusagen. Toll, wenn es auch so klingt (wenigstens ein bisschen).

Statt mit Präfation und Sanctus beginnt die Abendmahlsliturgie nach Grundform II mit einer vom Liturgen bzw. von der Liturgin gesprochenen Abendmahlsbetrachtung. Da wird die Gemeinde kurz daran erinnert, was sie tut, wenn sie nun das Abendmahl feiert – und warum sie es tut. Früher sprach man von Abendmahlsvermahnung. Dieses Wort lässt noch die Strenge spüren, mit der die Gemeinde zu einem geziemenden Abendmahlsernst ermahnt wurde. Im Hintergrund stand eine Warnung des Apostels Paulus an die Korinther: „Wer nun unwürdig von dem Brot isst oder aus dem Kelch des Herrn trinkt, der wird schuldig sein am Leib und Blut des Herrn. Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke aus diesem Kelch. Denn wer so isst und trinkt, dass er den Leib des Herrn nicht achtet, der isst und trinkt sich selber zum Gericht“ (1. Korinther 11,27-29). Früher haben deshalb viele mit der ängstlichen Frage am Abendmahl teilgenommen, ob sie dazu würdig genug wären. Heute wissen wir, dass Paulus mit „unwürdig“ keinen Mangel an Schuldbewusstsein, sondern ein liebloses Verhalten gegenüber anderen in der Gemeinde (die Paulus als den „Leib Christi“ versteht) meinte. Deshalb ist die Stimmung bei Abendmahlsfeiern heute meistens zum Glück gelöster und fröhlicher als in früheren Zeiten.

Nach diesen verschiedenen liturgischen „Intros“ treffen sich beide Grundformen der Abendmahlsliturgie in der Rezitation der Einsetzungsworte. Sie fassen die geringfügig voneinander abweichenden biblischen Berichte vom letzten Abendmahl Jesu mit seinen Jüngern zusammen. In ihrer geprägten Fassung lauten sie so:

„Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und gab's seinen Jüngern und sprach:

Nehmet hin und esset.

Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Solches tut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankte und gab ihnen den und sprach:

Nehmet hin und trinket alle daraus.

Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Solches tut, sooft ihr's trinket, zu meinem Gedächtnis.“

„Zu meinem Gedächtnis“ meint nach dem Sprachgebrauch der Bibel nicht die bloße Erinnerung an etwas Vergangenes, sondern dessen Gegenwartigwerden. Indem die Gemeinde das Abendmahl feiert, vergegenwärtigt sich Jesus Christus selbst, ist Jesus da – in seinem für die Menschen hingegebenen Leben. Genau

dies kommt ja zum Ausdruck, wenn alle von einem Brot essen, alle aus einem Kelch trinken. Die Gegenwart Christi in der Mahlfeier kann nicht an der Substanz der Gaben – Brot und Wein – festgemacht werden. Sie ist eine dem Glauben zugängliche, vom Heiligen Geist gewirkte Wirklichkeit.

In der Liturgie nach Grundform I kann die Gemeinde auf die rezierten Einsetzungsworte hin ein Christuslob (nach 1. Timotheus 3,16 und 1. Korinther 11,26) sprechen oder singen:

„Groß ist das Geheimnis des Glaubens! Deinen Tod, o Herr, verkünden wir und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit.“

Nach Grundform I können die Einsetzungsworte (und das Christuslob) auch in ein großes Abendmahlsgebet eingebunden sein. Darin wird der Leben und Heil schaffenden Taten Gottes „gedacht“ (Anamnese), und Gottes Geist wird auf die Abendmahl feiernde Gemeinde „herabgerufen“ (Epiklese).

In Liturgien nach Grundform II folgt auf die Einsetzungsworte ein knapperes Abendmahlsgebet.

Dann betet die Gemeinde das **Vaterunser**. Im Zusammenhang der Abendmahlsfeier wird es zum Tischgebet am Tisch des Herrn. Die Einzelbitten „Unser tägliches Brot gib uns heute“ und „Vergib uns unsere Schuld ...“ weisen ja auch deutliche Bezüge zu den Einsetzungsworten auf.

„... wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“, heißt es im Vaterunser weiter. Die Bereitschaft der Abendmahlsgäste, den Menschen zu verzeihen, die an ihnen schuldig geworden sind, wird im Friedensgruß und in einer damit verbundenen Friedensgeste rituell – d. h. symbolisch, aber für die realen Lebensbeziehungen verbindlich – vollzogen: Die Menschen erklären einander mit Worten (z. B. „Friede sei mit dir“) und Gesten (z. B. durch einen Händedruck) den Frieden, biblisch „Schalom“.

Es folgt – wieder nur in der Liturgie nach Grundform I – das **Agnus Dei** („Lamm Gottes“), ein an Christus gerichtetes (zumeist gesungenes) Gebet, das ein Zeugniswort Johannes des Täufers über Jesus aufnimmt (vgl. Johannes 1,29). Es hat in der bei uns verbreitetsten Fassung diesen Wortlaut:

„Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünd der Welt, erbarm dich unser.

Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünd der Welt, erbarm dich unser.

Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünd der Welt, gib uns deinen Frieden. Amen.“

Die etwas befremdliche Vorstellung, dass ein Lamm durch seine Opferung Entündigung und Befriedung bewirkt, stammt aus dem Alten Testament. Mit ihr hat das Neue Testament die zentrale Entdeckung des christlichen Glaubens bekundet: In Jesu gewaltsamem Tod gipfelt die Selbsthingabe Gottes an die Welt. Mit dem Agnus Dei bekennt die Gemeinde, dass sie auf das Erbarmen und den Frieden, deren Präsenz sie im Abendmahl feiert, bleibend angewiesen ist.

Und dann folgt die Austeilung, die Kommunion („Gemeinschaft“): Am Tisch des Herrn, um den (oder an dem) sie sich versammeln, empfangen die Abendmahlsgäste ein Stück von dem einen Brot, einen Schluck aus dem einen Kelch. Schade, dass oft Oblaten (Hostien) und Einzelbecher verwendet werden; das beeinträchtigt die Anschauung, dass die Vielen aus dem Einen leben. Die Spendeformeln **„Christi Leib, für dich gebrochen/gegeben“** und **„Christi Blut, für dich vergossen“** beziehen sich nicht auf die Materie des Brotes und des Weines; sie verkündigen jedem und jeder persönlich, dass er bzw. sie das Leben empfängt, das Christus hingegeben hat. Die Formeln sind auch nicht vorge-schrieben. Sie können z. B. auch lauten: **„Das Brot des Lebens – Christus für dich“** und **„Der Kelch des Heils – Christus für dich“**.

[...]

Es hat sich eingebürgert, dass jede am Abendmahlstisch versammelte Gruppe nach dem Empfang der Gaben mit einem biblischen Votum und dem Sendungswort **„Geht hin im Frieden“** entlassen wird. Dazu nehmen die Gäste einander gern an den Händen – Ausdruck der Gemeinschaft des „Leibes Christi“, zu der alle durch die Teilhabe am „Leib Christi“ verbunden sind.

Die Abendmahlsfeier wird mit einem Dankgebet [...] abgeschlossen – wodurch sich der mit **„Lasset uns danken dem Herrn, unserm Gott“** eröffnete eucharistische Kreis schließt.

Dr. Martin Evang, Hannover

Quelle: Ev. Kirche im Rheinland, Web: „Abendmahl mit Kindern“ (Hervorhebungen hier redaktionell)

Vorlagen für Anschreiben

Liebe Eltern,

sicher haben Sie schon davon gehört, dass in unserer Gemeinde und anderen Gemeinden der Region Kinder am Abendmahl teilnehmen. Vielleicht haben Sie sich auch schon gefragt, weshalb das Abendmahl bisher nur an Erwachsene ausgeteilt wurde, obwohl wir doch als gesamte Gemeinde zum Tisch des Herrn gerufen sind?! Zum Ende des vergangenen Jahres haben die Kirchvorstände unserer Gemeinden nun beschlossen, das Abendmahl mit Kindern einzuführen. Das heißt, Sie als Eltern sind eingeladen, mit uns Mitarbeitern die Kinder an dieses Thema heranzuführen und dann zu entscheiden, wann und in welcher Form die Einführung für ihr(e) Kind(er) erfolgen kann. Für die sicherlich vielen Fragen, die es in diesem Zusammenhang gibt, möchten wir Sie zu einem Informationsabend einladen, in dem wir miteinander ins Gespräch kommen wollen.

.....
(Datum, Uhrzeit, Ort)

Von den biblischen Grundlagen über theologische Fragen bis zur praktischen Umsetzung möchten wir Ihnen die Aspekte der Veränderung dieses kinder- und gemeindeorientierten Angebotes vorstellen. Bitte merken Sie sich auch schon Sonntag, den (Datum) vor, an dem voraussichtlich der erste festliche Einführungsgottesdienst stattfinden wird.

Für Fragen im Vorfeld des Informationsabends können Sie uns gern ansprechen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschriften)

(Name Gemeindepädagoge/Name Pfarrer)

Liebe Eltern,
(bitte auch zur Weitergabe an Paten und Großeltern)

(Ort, Datum)

Nach Jahren Abendmahl mit Kindern in unserer Gemeinde ist es eine gute Tradition, wieder einen Jahrgang von Kindern der Christenlehre dazu einzuladen – erstmals geschieht das im zeitigen Frühjahr. In den zurückliegenden Wochen erhielten Sie bereits mehrfach Informationen zur Abendmahlsvorbereitung und der bevorstehenden Einführung für ihr Kind. Nun sollen Sie erfahren, wie der Abschluss der Vorbereitungen geplant ist und wozu Sie herzlich eingeladen werden! Vielleicht gab es bei Ihnen in den letzten Wochen schon Gespräche und Überlegungen zum Erstabendmahl, so wie wir das in der Christenlehre erleben durften. Bestimmt haben Sie sich auch längst das Wochenende (Datum, Uhrzeit) für die feierliche Abendmahlseinführung ihres Kindes vorgemerkt.

Wir wollen dazu alle Kinder, die am Abendmahl zukünftig teilnehmen möchten und dürfen am (Datum) zu einem gemeinsamen Vormittag einladen. Ab (Uhrzeit) wünschen wir uns die Teilnahme der Eltern – wir möchten an Bekanntes erinnern bzw. das Neue mit Ihnen gemeinsam bedenken. Bis gegen Uhr wollen wir uns mit Liedern, Gebet und einer kleinen Aktion gemeinsam auf den (Datum) vorbereiten, an dem dann(Uhrzeit) im Gottesdienst das Erstabendmahl mit den Kindern gefeiert wird. Bitte bestätigen Sie auf dem Abschnitt unten die Teilnahme für ihr Kind (abzugeben bitte bis spätestens (Datum) bei mir, in der Pfarramtskanzlei oder per mail).

Im Sinne einer guten Gruppenerfahrung und des Schwerpunktes im Gottesdienst findet die Abendmahlseinführung ab mind. Teilnehmern statt.

Sicher ist es ein guter Anlass, Großeltern und Paten mit einzuladen und die Möglichkeit, nach dem Gottesdienst auch zu Hause ein wenig zu feiern. Wie auch immer sie diesen Tag gestalten – den Gottesdienst und die Begleitung der Kinder sollten Sie wenn irgend möglich einplanen. Für den Kirchenvorstand und uns Mitarbeiter ist die Abendmahlsgemeinschaft mit den Kindern eine große Freude und ein lebendiges Zeichen für die Hoffnung auf Versöhnung, die Gott uns allen durch seinen Sohn Jesus Christus anbietet!

Sollten Sie noch Anregungen oder Rückfragen haben, sind wir gern zu einem Gespräch bereit.

Es grüßt Sie, auch im Namen von Pfarrer

Ihr (Name Gemeindepädagoge)

Bestätigung

Unser Kind nimmt an der Einführung zum Abendmahl teil.

Datum:

Unterschrift der Eltern:

Liebe Eltern,
(auch gern zur Weitergabe an Paten und Großeltern)

(Ort, Datum)

Nach der Einführung des „Abendmahl mit Kindern“ vor zwei Jahren in unseren Gemeinden möchten wir die Kinder wieder zu einem Vorbereitungskurs in diesem Jahr einladen. Ein, wie wir meinen, gutes Angebot, um das Sakrament der Gemeinschaft mit Christus und untereinander für sie erfahrbar zu machen!

Die thematische Einführung wird stattfinden, ich beginne damit nach den Winterferien im Februar. Auch für ältere Kinder ist die Einführung möglich, bei Bedarf würde ich einen Kurs zur Unterweisung zusammenstellen. Sollte ihrerseits noch Gesprächs- oder Informationsbedarf bestehen, können Sie sich gern an mich bzw. Pfarrer wenden.

Um der gemeinsamen Erfahrung willen und einer geeigneten Organisation in den kommenden Jahren, möchten wir die Einführung ab ca. Kindern durchführen und bitten deshalb um Anmeldung mit dem unteren Abschnitt bis zum

Zum Einführungsgottesdienst sind Sie als Familie und eventuelle Gäste dann für Sonntag, den in die Kirche in eingeladen.

Es grüßt Sie, auch im Namen von Pfarrer

Ihr (*Name Gemeindepädagoge*)

Bestätigung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Unser Kind nimmt an der Einführung zum Abendmahl teil.
- Unser Kind wird nicht teilnehmen.

Begründung (freiwillig):

.....
.

Datum:

Unterschrift der Eltern:

Liebe Eltern,

(Ort, Datum)

wie bereits angekündigt, ist es nun soweit: In diesen Wochen starten wir mit den Kindern des 1. Schuljahres die unmittelbare Vorbereitung auf die Teilnahme am Abendmahl mit Kindern.

Am wollen wir im Sonntagsgottesdienst das erste gemeinsame Abendmahl unter Beteiligung dieser Kinder feiern, am Sonnabend (Datum) werden sie zu einem gemeinsamen Vorbereitungstag eingeladen. Bis dahin ist noch Zeit, in der Sie sich überlegen können, ob Sie die aktive Teilnahme ihres Kindes an der Abendmahlsfeier wünschen. Wie bereits mitgeteilt, würden wir uns freuen, wenn die Kinder ab dem 2. Schuljahr in Zukunft ohne Unterschiede und gemeinsam dazu eingeladen werden können. Nochmals verweise ich darauf, dass ich im Vorfeld für Anfragen oder Hinweise gern zur Verfügung stehe!

In den nächsten Wochen werden wir in der Christenlehre anhand biblischer Geschichten und verschiedener Erfahrungsbezüge der Kinder einige Aspekte des Abendmahls miteinander entdecken und bedenken. Auch Kinder, die nicht am Erstabendmahl teilnehmen werden, sind weiterhin genauso gern mit dabei. Durch (konkrete Gründe, z. B. Ferienzeiten etc.) sind es nicht mehr viele Christenlehre-Termine bis zum (Termin), deshalb ist die verbindliche Teilnahme ihres Kindes an der Christenlehre in dieser Zeit besonders wichtig. (konkrete Termine der Themen-Stunden).

In Erwartung guter gemeinsamer Erfahrungen von Großen und Kleinen bei der Vorbereitung zum Abendmahl und in der Gemeinschaft als Kinder Gottes grüßt Sie herzlich

.....
(Unterschrift)

(Name und Kontaktdaten Gemeindepädagoge)

Fahrplan zur Einführung des Abendmahls mit Kindern

Was	Bemerkung/Verantwortlichkeit	Zeit
Grundlegung 1: Kurzdarstellung theologische und pädagogische Argumente für das Abendmahl mit Kindern	z. B. für eigene Klärung, für Veröffentlichung im Gemeindebrief oder als Impulspapier für eine Gemeindeversammlung	April
Grundlegung 2:	Entwurf einer Grundstruktur als Diskussionsvorlage (Voraussetzungen; wann und wie Unterweisung; Termin für das Erstabendmahl;)	Mai
Grundlegung 3: Kirchenvorstandssitzung	Information und Beschlussfassung	Juni
Vorbereitung 1: Erhebung „Stimmungsbild“ in der Gemeinde	Umfrage	Juni
Vorbereitung 2	Konzeption einer Abendmahlshinführung	Bis September
Vorbereitung 3	Vorbereitung des Erstabendmahls	Bis September
Vorstellung des Gesamtkonzeptes im Kirchenvorstand	Beschluss	Bis Oktober
Absprache mit Nachbargemeinden und Antrag an den Superintendenten	Kirchenvorstand, Pfarrerin/Pfarrer	Oktober
Vorstellung des Gesamtkonzeptes in der Gemeindeversammlung	Kirchenvorstand, Pfarrerin/Pfarrer	Februar
Einladungsaktion und Elternabend	s. Anlagen mit Briefentwürfen	März
Start des 1. Kurses	Festlegung in der Kirchengemeinde unter Einbeziehung der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst	Osterferien
Erstabendmahl	Festlegung in der Kirchengemeinde unter Einbeziehung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst	Quasimodogeniti